

STADTGEMEINDE BISCHOFSHOFEN

PROTOKOLL

über die Sitzung der **Gemeindevertretung** der Marktgemeinde Bischofshofen am Dienstag, den 21. September 1999 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende am 14.09.1999.

Von den Mandataren waren anwesend:

Bgm. Jakob ROHRMOSER
Vzbgm. Lorenz WERAN-RIEGER
Vzbgm. Rudolf BARKMANN
GR Titus PFUNER
GR Karolina ALTMANN
GR Mag. Rudolf LANZENBERGER
GR Hansjörg OBINGER
GR Barbara SALLER
GR Karl ENENGL
GV Wolfgang KUCHLING (bis 20.50 Uhr)
GV Franz ROSKER
GV Rosemarie SCHARLER (ab 18.05 Uhr)
GV Ing. Wolfgang BERGMÜLLER
GV Kurt HABE
GV Anna FLEISSNER
GV Johann SCHREMPF
GV Josef GANTSCHNIGG
GV Johann PICHLER
GV Matthias SCHWARZENBERGER
GV Richard MITTERSTIELER
GV Friedrich WINDBICHLER
GV Josef KREUZBERGER
GV Evelyne BAIER-FUCHS
GV Anja LACKNER

Unentschuldigt waren:

GV Annemarie RATH

Vorsitzender:

Bgm. Jakob ROHRMOSER

Schriftführer:

Mag. Peter HINTERSTOISSER
VB Claudia SCHWEINZER

T A G E S O R D N U N G

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 06. Juli 1999
2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Sozial-, Familien- Senioren- und Gesunde Gemeinde-Ausschusses vom 29.06.1999
3. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 08.09.1999, mit den Anträgen zu den Punkten:
 - 6) Anträge um Bedarfsfeststellung bzw. Ausstellung von Bedarfsbescheiden lt. § 5 Salzburger Tagesbetreuungsgesetz
 - 7) Gastschulbeiträge Musikhauptschule St. Johann/Pg. und Sporthauptschule in Bischofshofen
 - 8) Gymnasium St. Rupert, Ansuchen um finanzielle Unterstützung für eine Romreise
 - 9) Subventionen, 2. Teil
 - 10) Arbeitergesangsverein Bischofshofen, Ansuchen um Benützung des Mehrzweckheimes
 - 11) Salzburger Musikschulwerk; Ansuchen um finanzielle Unterstützung zum Ankauf einer Harfe
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bau-, Raumordnungs- und Finanzausschusses vom 09.09.1999, mit den Anträgen zu den Punkten:
 - 1) Subventionsansuchen der Gewerkschaft der Eisenbahner, OGR Bischofshofen
 - 2) Subventionsansuchen des Salzburger Kriegsoferversverbandes, OGR Bischofshofen
 - 3) Subventionsansuchen des österr. Höhlenrettungsdienstes, Landesverband Salzburg
 - 4) Judoclub Sanjindo; Ansuchen um Kostenunterstützung
 - 5) Antrag an die BH St. Johann um Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B99 im Bereich der Fritzmühle in Pöham
 - 6) Gehsteigerrichtung am Steilstück zwischen Erzstraße und Zimmerbergsiedlung; Vorstellung von Variante Gehweg auf bergseitiger Krainerwand
 - 7) Hartplatzerrichtung (Fun Court) am Zimmerberg, Projektvorstellung
 - 8) Neubau Dauerparkplatz beim Pfarramt als Ersatz für Westerthalerparkplatz
 - 9) Neugestaltung Bushaltestelle "Neue Heimat", Grundbeanspruchung GP 351/16, GB Bischofshofen Agip Austria
5. Ehrungen für sportliche Erfolge 1998
 - a) Vergabe des Sportehrenbechers an die Herrenmannschaft des ASKÖ-Minigolfclub Bischofshofen

- b) Vergabe des Sportehrenbeckers an den Schützen Stefan Wildmann
 - c) Vergabe des Sportehrenbeckers an die Judoker Schöberl Stefan und Fuchs Christian; Beratung und Beschlussfassung
6. Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe gem. § 11a ROG 1998 Grundstücke Nr. 130/4, 1174/10, .120/1, .121, je GB 55501 Bischofshofen, Teilfläche Grundstück Nr. 103/1, Eisenbahnbucheinlage D der Kaiserin-Elisabeth-Bahn Abschnitt KG 55501 Bischofshofen ("Karolinenhof") Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung
 7. Errichtung Werbeanlage Bereich Gemeindebauhof; Beratung und Beschlussfassung
 8. Volksschule Neue Heimat, Personenaufzug; Wartungsvertrag; Beratung und Beschlussfassung
 9. SAFE - Marktgemeinde Bischofshofen; Dienstbarkeitsvertrag über Verlegung von Erdkabeln; Beratung und Beschlussfassung
 10. Grundabtretung Gemeinde Bischofshofen – Ebster für öffentliche Parkplätze vor Fa. Thalhammer; Beratung und Beschlussfassung
 11. Grundbereinigung Gemeinde Bischofshofen – Bundesstraßenverwaltung im Bereich vor dem Objekt Salzburger Straße 5 (Volksbank), im Zuge der dort durchgeführten Neugestaltung; Beratung und Beschlussfassung
 12. Verkehrskonzept Bischofshofen, Variante 3; Absiedlung Musikheim der Bundesbahnmusikkapelle; Grundsatzbeschluss über die Grundbereitstellung und Kostenbeteiligung; Beratung und Beschlussfassung
 13. Skiclub Bischofshofen; Errichtung einer 70 m Schanze mit Mattenbelegung Verkauf der Grundstücke Nr. 566/1, 567/1 und .706, je GB Bischofshofen; Subvention; Beratung und Beschlussfassung
 14. Margit Gruber, Heinrich Breitfuß, Manfred Breitfuß, alle Gartenweg 14, 5500 Bischofshofen, Berufung gegen den Bescheid vom 10.05.1999, Zl.: 1.451/1/1999, Auftrag zur Behebung eines Baugebrechens gemäß § 20 Abs. 4 Baupolizeigesetz - BauPolG; Beratung und Beschlussfassung
 15. Eisschützenverein Mitterberghütten; Unterpachtvertrag Grundstück Nr. .470/1, Liegenschaft EZ 116, Teilfläche Grundstück Nr. 111/1, Liegenschaft EZ 151, je GB 55505 Haidberg (Eisstockbahn Mitterberghütten); Beratung und Beschlussfassung
 16. Regionalmanagement für den Bezirk Pongau;
 1. Beitritt zum Regionalverband Pongau
 2. Mitgliedsbeitrag zum Regionalverband Pongau;Beratung und Beschlussfassung

17. Getränkesteuer; Festlegung einer besonderen Zielsetzung durch Verordnung der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung
18. Betriebskostennachzahlung für 1998 an die GSWB; Objekt Gasteiner Straße 30; Beratung und Beschlussfassung
19. Vorgangsweise der Rückverrechnung von Wasser- bzw. Kanalgebühren bei nachgewiesenem, unverschuldetem Rohrbruch; Beratung und Beschlussfassung
20. Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die erschienenen Mitglieder der Gemeindevertretung. Er stellt fest, dass die Tagesordnung jedem Mandatar mitgeteilt und auch an der Amtstafel zeitgerecht kundgemacht wurde.

Von den 25 Mandataren sind derzeit 23 anwesend. Da mehr als 2/3 der Mandatäre anwesend sind, ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung.

Herr GV KUCHLING stellt den Antrag, auf die Verlesung der Protokolle zu verzichten und nur die Punkte zu behandeln, welche zu beschließen sind.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nun ersucht der Vorsitzende um Abstimmung über die Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. ROHRMOSER eröffnet die Fragestunde für die Gemeindebürger.

Es meldet sich niemand der anwesenden Zuhörer zur Tagesordnung, Herr Bgm. ROHRMOSER schließt somit die Fragestunde und geht wieder in die Tagesordnung über.

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolles der Gemeindevertretungssitzung vom 06. Juli 1999

Herr Bgm. ROHRMOSER verliest die Tagesordnung.

Herr Vzbgm. BARKMANN ersucht auf Seite 7 des Protokolles unter Pkt. 10) seinen Antrag, "das politische Gremium um den Vorsitzenden des Jugendausschusses zu

ergänzen" richtig zu stellen. Sein Antrag lautete: "den Arbeitskreis mit den Vorsitzenden des Jugendausschusses als politischen Vertreter zu ergänzen".

Weiters, weist Herr Vzbgm. BARKMANN darauf hin, ist auf der Seite 8 formuliert, dass er anregt, seitens der Wirtschaft soll dafür Sorge getragen werden, dass es der Jugend nicht zu leicht zu machen ist, Alkohol zu sich zu nehmen. Richtig ist, dass er gemeint hat, der Wirtschaftsausschuss soll überlegen, in geeigneter Form an die Gastgewerbebetriebe heranzutreten, um sie auf das Problem hinsichtlich des Missbrauchs von Alkohol durch Jugendliche aufmerksam zu machen.

Auf Seite 9, 2. Absatz meinte Herr Vzbgm. BARKMANN, "bezüglich des Wunsches nach einem Festsaal ist er der Meinung, dass die Gemeinde nicht alleinig Aufgaben übernehmen kann, die schlussendlich der Wirtschaft zuzuordnen sind."

Hier lautet es richtig, dass hier schlussendlich auch die Wirtschaft mit einzubeziehen ist.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt zum Tagesordnungspunkt "Allfälliges" die Frage, wie es nun mit den Parkplätzen und dem Beachvolleyball beim Bodyland aussieht. Er ist der Meinung, das entspricht nicht den Sinn des Vertrages. Hier lautete die Antwort im Protokoll, "es wurde keine Anzahl vorgeschrieben".

Diese Antwort genügt Herr GV GANTSCHNIGG nicht, er ist der Meinung, dass die Situation momentan nicht tragbar ist.

Außerdem, zitiert Herr GV GANTSCHNIGG die Frage von Frau GR ALTMANN unter "Allfälliges", wie die Straßenregelung in der Zinngießergasse aussieht, hier hat es einen Leserbrief betreffend der Abstellung von Fahrräder gegeben. Herr GR Mag. LANZENBERGER erklärte daraufhin, dass Hr. Facinelli die Benützung Grundstücks mit Rechtsbeistand geltend gemacht hat.

Herr GV GANTSCHNIGG kann sich nicht vorstellen, wenn jemand lange genug auf einer Straße parkt, behaupten kann, dass ihm nun diese gehört.

Herr Bgm. ROHRMOSER versichert, dass in der nächsten Sitzung über diese Punkte Auskunft gegeben wird.

Außerdem ersucht Herr GV GANTSCHNIGG um Auskunft, wie die Regelung des Gemeindewappens am Briefpapier des Bürgermeisters aussieht. Ist hier eine Genehmigung notwendig?

Herr Bgm. ROHRMOSER erklärt, dass das Briefpapier nicht für seine Privatpost verwendet wird und es daher keiner Genehmigung bedarf.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende dem Protokoll die Zustimmung zu erteilen.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

2. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Sozial-, Familien- Senioren-

und Gesunde Gemeinde-Ausschusses vom 29.06.1999

Herr Bgm. ROHRMOSER weist darauf hin, dass ein Antrag auf Verzicht der Verlesung des Protokolles gestellt wurde und ersucht um Wortmeldungen.

Zum Gemeindeverband und Seniorenheim Mühlbach, stellt Herr Vzbgm. BARKMANN klar, dass es für die SPÖ sehr wichtig ist, dass der bei den Verhandlungen mit der Gemeinde Mühlbach fixierte Bettenpreis von 1,2 Mio. Schillinge unbedingt eingehalten wird.

Herr Bgm. ROHRMOSER versichert, dass dies auch in seinem Sinne ist.

Es ergehen dazu noch einige Wortmeldungen von Frau GR SALLER, Herrn Vzbgm. WERAN-RIEGER, Herrn Bgm. ROHRMOSER und Herrn Vzbgm. BARKMANN.

Nachdem keine weitere Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende, dem Protokoll die Zustimmung zu erteilen.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

- 3. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bildungs-, Kindergarten-, Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 08.09.1999, mit den Anträgen zu den Punkten:**
- 6) Anträge um Bedarfsfeststellung bzw. Ausstellung von Bedarfsbescheiden lt. § 5 Salzburger Tagesbetreuungsgesetz**
 - 7) Gastschulbeiträge Musikhauptschule St. Johann/Pg. und Sporthauptschule in Bischofshofen**
 - 8) Gymnasium St. Rupert, Ansuchen um finanzielle Unterstützung für eine Romreise**
 - 9) Subventionen, 2. Teil**
 - 10) Arbeitergesangsverein Bischofshofen, Ansuchen um Benützung des Mehrzweckheimes**
 - 11) Salzburger Musikschulwerk; Ansuchen u. finanzielle Unterstützung zum Ankauf einer Harfe**

Der Vorsitzende ersucht Frau GR SALLER um Ihren Bericht.

Frau GR SALLER verliest die Tagesordnung und berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Sie weist darauf hin, dass die Punkte 4) und 5) der Tagesordnung des Ausschusses nicht auf der Tagesordnung der Gemeindevertretung auf scheinen.

Es erfolgt eine Diskussion an der sich Herr GV GANTSCHNIGG, Frau GR SALLER, Herr Bgm. ROHRMOSER und Herr Vzbgm. BARKMANN beteiligen.

Danach stellt Herr GV GANTSCHNIGG zu Punkt 5) Partnerschaftsfeier am 23.10.1999 mit der Gemeinde Unterhaching, den Antrag, dass ein Geschenk für die Gemeinde Unterhaching angekauft wird.

Herr Vzbgm. BARKMANN weist darauf hin, dass dies im Grunde der Bürgermeister alleine entscheiden könne und in der Gemeindevertretung nicht beschlossen werden müsse.

Lt. Auskunft von Frau Mag. STRAUß kostet die Fahne ÖS 3.867,00 und der Messingständer ÖS 3.700,00 zuzüglich 20 %, d. h. rund ÖS 10.000,00.

Der Vorsitzende ersucht um Abstimmung, über den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Ankauf der Fahne samt Messingständer die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6) Anträge um Bedarfsfeststellung bzw. Ausstellung von Bedarfsbescheiden lt. § 5 Salzburger Tagesbetreuungsgesetz, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass

1. der Bedarf gem. § 5 Abs. 2 (Mindestbedarf) Salzburger Tagesbetreuungsgesetz für 9 Plätze der Pfarrkirche, E.b. Pfarramt Bischofshofen, Franz Mohshammer Platz 2, 5500 Bischofshofen; die 12 Plätze der Eltern-Kind-Initiative, Tagesbetreuung nach Maria Montessori, Maximiliansiedlung 18, 5500 Bischofshofen; der 1 Platz des Zentrum für Tageseltern in Salzburg, Franz Josef Straße 4, 5020 Salzburg; sowie 3 Plätze des Salzburger Hilfswerkes, Kleßheimer Allee 45, 5020 Salzburg, gegeben ist;
2. der über den Mindestbedarf hinausgehende Bedarf, gem. § 5 Abs. 3 Salzburger Tagesbetreuungsgesetz für 25 Plätze des Salzburger Hilfswerkes, Kleßheimer Allee 45, 5020 Salzburg, gegeben ist.

Diese Bedarfsfeststellung wäre bis 31.12.2000 zu befristen. Die Begründung möge wie im Amtsbericht angeführt erfolgen.

Es erfolgt keine Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Punkt 7) Gastschulbeiträge Musikhauptschule St. Johann/Pg. und Sporthauptschule in Bischofshofen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass auf den Schulbesuchsbeitrag von Seiten der Gemeinde Bischofshofen für in St. Johann i. Pg. wohnhafte Schüler/innen, welche die Sporthauptschule in Bischofshofen besuchen, verzichtet wird, wenn die Gemeinde St. Johann i. Pg. für in Bischofshofen wohnhafte Schüler/innen, welche die Musikhauptschule in St. Johann i. Pg. besuchen, ebenfalls verzichtet.

Sollte in Bischofshofen eine eigene Musikhauptschule oder ein Schulzweig mit musikalischem Schwerpunkt geführt werden, verliert dieser Beschluss seine Gültigkeit.

Herr Bgm. ROHRMOSER gibt eine kurze Erklärung dazu ab.

Nachdem keine Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8) Gymnasium St. Rupert, Ansuchen um finanzielle Unterstützung für eine Romreise, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass dem Ober- und Unterstufenchor des Gymnasiums St. Rupert eine einmalige Subvention in der Höhe von ÖS 20.000,-- aufgrund des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 11.12.1997 (Gemeindebeitrag für Sport- und Landschulwochen) gewährt wird. Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist die Vorlage einer Schülerliste.

Der Auszahlungsbetrag von ÖS 20.000,-- findet unter der Haushaltsstelle 2/920/831 (Mehrertrag bei Grundsteuer B) seine Bedeckung.

Es erfolgt keine Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Punkt 9) Subventionen, 2. Teil, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, folgenden Vereinen Subventionen für 1999 zu gewähren:

<u>1/322/571, lfd. Subvention</u>	<u>1998</u>	<u>1999</u>
Arbeitergesangsverein	S 5.500,--	S 5.500,--
Musikkapelle Pöham	S 9.000,--	S 9.000,--
Liedertafel	S 5.500,--	S 5.500,--
<u>1/369/757, Heimatpflege, laufende Subvention</u>		
Kameradschaftsbund	S 7.000,--	S 7.000,--
Schnupferclub	S 2.000,--	S 2.000,--
Südtiroler	S 3.000,--	S 3.000,--
<u>1/381/757, Kulturpflege, laufende Subvention</u>		
Kulturverein Pongowe	S 80.000,--	S 80.000,-

Es erfolgt keine Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Punkt 10) Arbeitergesangsverein Bischofshofen, Ansuchen um Benützung des Mehrzweckheimes, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Arbeitergesangsverein Bischofshofen das Mehrzweckheim für Gesangsproben jeweils am Montag, ab 18.30 Uhr kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Bewilligung gilt bis 31.08.2000, danach ist wieder um Genehmigung anzusuchen.

Es erfolgt keine Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Punkt 11) Salzburger Musikschulwerk; Ansuchen um finanzielle Unterstützung zum Ankauf einer Harfe, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Salzburger Musikschulwerk, Zweigstelle Bischofshofen zum

Ankauf einer Harfe eine einmalige Subvention in der Höhe von S 24.720,00 zu gewähren. Das Musikschulwerk hat jedoch drei Angebote für den Ankauf einer Harfe vorzulegen.

Die Finanzierung ist durch die Haushaltsstelle 2/920/831 (Mehreinnahmen Grundsteuer B) gedeckt.

Bischofshofen wird ab dem Schuljahr 1999/2000 sechs Schüler im Fach Harfe unterrichten, derzeit gibt es im Pongau aber nur einen Standort für Harfe, nämlich Altenmarkt.

Es erfolgt keine Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Pkt. 3) der Tagesordnung, 100 Jahre Markterhebung - Festlegung des Kostenrahmens, erklärt Frau GR SALLER, dass sich Frau Mag. Strauß bereits Gedanken gemacht hat und die Kosten zusammengestellt hat. Diese belaufen sich auf eine Summe von ÖS 1,5 Mio.

Es gibt derzeit noch keinen Antrag, die Unterlagen werden den Fraktionen zugestellt.

Herr Vzbgm. BARKMANN erklärt dazu, dass sich die SPÖ-Fraktion auch Gedanken über die Kosten gemacht hat und zu dem Schluss gekommen ist, dass mit ÖS 700.000,00 das Auslangen gefunden werden muss.

Es erfolgt eine Diskussion, an der sich Herr Vzbgm. BARKMANN, Herr GV GANTSCHNIGG, Herr GV KUCHLING, Herr Bgm. ROHRMOSER, Frau GR SALLER, Herr GR Mag. LANZENBERGER und Herr GR OBINGER beteiligen.

Herr Bgm. ROHRMOSER schlägt vor, dass sich die Fraktionsobleute zusammensetzen, um darüber zu diskutieren.

Zu Pkt. 2) - Chronik Bischofshofen, beanstandet Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER, dass von Herrn Hörmann zur Chronik zum Thema Sport, Literatur in Bischofshofen wenig bis gar nichts gesagt wurde. Er ist der Meinung, dass es notwendig ist, noch einmal ein Gespräch mit Herrn Hörmann zu führen.

Es erfolgt eine Diskussion, an der sich Herr Vzbgm. BARKMANN, Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER, Frau GR SALLER, Herr Bgm. ROHRMOSER, Herr GV SCHREMPF, Herr GR OBINGER und Herr GV GANTSCHNIGG beteiligen.

Herr Bgm. ROHRMOSER schlägt hier ebenfalls vor, dass Herr HÖRMANN zu einem Gespräch mit der Gemeindevertretung eingeladen wird, um den Vorentwurf vorzustellen.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

- 4. Verlesung und Genehmigung des Protokolles des Bau-, Raumordnungs- und Finanzausschusses vom 09.09.1999, mit den Anträgen zu den Punkten:**
- 1) Subventionsansuchen der Gewerkschaft der Eisenbahner, OGR Bischofshofen**
 - 2) Subventionsansuchen des Salzburger Kriegsopferverbandes, OGR Bischofshofen**
 - 3) Subventionsansuchen des österr. Höhlenrettungsdienstes, Landesverband Salzburg**
 - 4) Judoclub Sanjindo; Ansuchen um Kostenunterstützung**
 - 5) Antrag an die BH St. Johann um Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B99 im Bereich der Fritzmühle in Pöham**
 - 6) Gehsteigerrichtung am Steilstück zwischen Erzstraße und Zimmerbergsiedlung; Vorstellung von Variante Gehweg auf bergseitiger Krainerwand**
 - 7) Hartplatzerrichtung (Fun Court) am Zimmerberg, Projektvorstellung**
 - 8) Neubau Dauerparkplatz beim Pfarramt als Ersatz für Westerthalerparkplatz**
 - 9) Neugestaltung Bushaltestelle "Neue Heimat", Grundbeanspruchung GP 351/16, GB Bischofshofen Agip Austria**

Der Vorsitzende verliest die Tagesordnung und berichtet auszugsweise aus dem Protokoll.

Zu Punkt 1) Subventionsansuchen der Gewerkschaft der Eisenbahner, OGR Bischofshofen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, der Gewerkschaft der Eisenbahner, OGR Bischofshofen, eine Subvention analog dem Vorjahr in der Höhe von ÖS 18.000,00 zu gewähren.

Es erfolgen Wortmeldungen von Herrn GV GANTSCHNIGG und Herrn Vzbgm. BARKMANN.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 2) Subventionsansuchen des Salzburger Kriegsopferverbandes, OGR Bischofshofen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Salzburger Kriegsopferverband, Ortsgruppe Bischofshofen, eine Subvention analog dem Vorjahr in der Höhe von ÖS 5.400,00 zu gewähren.

Es erfolgt keine Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Punkt 3) Subventionsansuchen des österr. Höhlenrettungsdienstes, Landesverband Salzburg, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung

möge beschließen, dem österreichischen Höhlenrettungsdienst, Landesverband Salzburg, eine Subvention in der Höhe von ÖS 1.000,00 zu gewähren.

Es erfolgt keine Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zu Punkt 4) Judoclub Sanjindo; Ansuchen um Kostenunterstützung, erklärt der Vorsitzende, dass der Judoclub um Kostenunterstützung für Ausstattung einer Kraftkammer, Mattenanschaffung und Ausstattung der Damen- und Herrenmannschaft mit Ausrüstung, angesucht hat. Die Kosten betragen insgesamt ÖS 200.000,00.

Er stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dem Antrag aufgrund der Nichtbedeckung im Voranschlag nicht zuzustimmen und auf das Geld der Fa. Lutz zu warten.

Herr GV Ing. BERGMÜLLER ersucht seine Wortmeldung im Protokoll des Ausschusses zu ergänzen, und zwar bemerkte er, dass es betreffend Subventionsbetrag von der Fa. Lutz in der Höhe von ÖS 400.000,00, eine Absprache zwischen dem Bürgermeister und der Fa. Lutz gab, dass ÖS 200.000,00 die Rettung, ÖS 100.000,00 der Judoclub und ÖS 100.000,00 der Minigolfclub bekommt.

Herr Bgm. ROHRMOSER erklärt dazu, dass bei der Eröffnung der Fa. Lutz ein Betrag von ÖS 400.000,00 für Vereine versprochen wurde, davon erhielt das Rote Kreuz für das Rettungsauto ÖS 200.000,00. Der Rest sollte in der Kompetenz des neuen Bürgermeisters liegen. Es gab jedoch einen Vorschlag vom Altbürgermeister Haselsteiner, ÖS 100.000,00 dem Judoclub und ÖS 100.000,00 dem Minigolfclub zukommen zu lassen.

Der Vorsitzende hat bereits mit der Fa. Lutz Gespräche geführt. Die Zusage für die Unterstützungen ist da. Betreffend der Übergabe wird ein Termin vereinbart.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 5) Antrag an die BH St. Johann um Erlassung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B99 im Bereich der Fritzmühle in Pöham, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, an die Bezirkshauptmannschaft einen Antrag um Verordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h ab dem Ende der Ortstafel Pöham (Bereich Autohaus Ortner) bis zur Fritzmühle zu stellen. Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, wird man sich um eine Versetzung der Ortstafel bemühen.

Herr GV SCHWARZENBERGER stellt die Frage, ob die Hecke der Familie Salchegger die Grundgrenze ist.

Herr Ing. LIENBACHER erklärt, dass dies derzeit vermessen wird.

Herr Vzbgm. BARKMANN ersucht im Protokoll des Ausschusses zu vermerken, dass Herr GR OBINGER, bei der Sitzung der Gemeindevertretung, in der über die Gehwegerrichtung diskutiert wurde, vorgeschlagen hat, dort eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu überlegen und zu prüfen.

Es soll aus dem Amtsbericht hervorgehen, dass Herr GR OBINGER bereits diese Anregung in der letzten Sitzung der Gemeindevertretung eingebracht hat.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 6) Gehsteigerrichtung am Steilstück zwischen Erzstraße und Zimmerbergsiedlung; Vorstellung von Variante Gehweg auf bergseitiger Krainerwand, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, die nachstehende Variante zu projektieren und umzusetzen:

Bei diese Variante wird der Gehweg auf die Krone der bergseitigen Krainerwand gebaut, was folgende Vorteile hat:

1. Die Weglänge wird größer, dadurch wird die Steigung des Weges kleiner
2. Der Weg wirkt nicht wie ein Tunnel, sondern ist eher ein Aussichtsweg
3. Die derzeitige Situation einer in Teilbereichen zu niedrigen Krainerwand (Böschungen von über 50° oberhalb der Krainerwand) würde bei dieser Variante automatisch behoben
4. Eine Überdachung des Weges wegen der Schneeräumung auf der Straße ist nicht notwendig.
5. Die Anbindungen des Gehweges erfolgt direkt an die Straße, und wird daher eher von den Fußgängern angenommen.
6. Die Wegführung erfolgt Großteils auf Gemeindegrund, mit den beiden Besitzern der zusätzlich berührten Grundstücke, wurden Vorgespräche geführt.

Die Kosten für diese Variante belaufen sich auf ca. ÖS 1,2 Mio. incl. MWSt., und sind im Budget 1999 berücksichtigt.

Aufgrund einer Anfrage von Herrn Vzbgm. BARKMANN betreffend Baubeginn, erklärt Herr Ing. LIENBACHER, dass das Bauvorhaben noch heuer realisiert werden soll.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 7) Hartplatzerrichtung (Fun Court) am Zimmerberg, Projektvorstellung, berichtet der Vorsitzende, dass geplant ist, einen asphaltierten Spielplatzes mit einer Größe von 15/25 m zu errichten, welcher von Holzbanden eingefasst wird und an

den Schmalseiten Tore und eine Holzwand als Ballfang aufweist. Über den Toren ist die Anbringung von Ballfangnetzen geplant.

Die Mittel für die Errichtung des Fun Courts in der Höhe von ca. ÖS 450.000,00 sind im Budget 1999 eingeplant.

Derzeit werden Verhandlungen mit der Pfarre über den Abschluss eines langfristigen Pachtvertrag geführt, der derzeitige Vertrag ist jederzeit kündbar.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, am Zimmerberg, nach Vertragsänderung mit der Pfarre, einen "Fun-Court" zu errichten.

Herr GV HABE stellt die Frage, wie der derzeitige Stand mit der Pfarre ist und inwieweit die Wünsche der Anrainer zu berücksichtigen sind.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass mehrere Gespräche mit Herrn Pfarrer und den Vorsitzenden-Stellvertreter des Pfarrkirchenrates, Herrn Girardi, geführt wurden. Als Ergebnis der Gespräche wurde eine Abänderung des bestehenden Vertrages an den Pfarrkirchenrat übermittelt, welcher lt. Auskunft von Herrn Girardi Mitte September tagen wird. Der Pfarrkirchenrat wird über den vorliegenden Vertragsentwurf abstimmen und gegebenenfalls Änderungen und Wünsche bekannt geben.

Anrainerwünsche sind im Vertrag nicht eingearbeitet.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, ersucht der Vorsitzende um Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 8) Neubau Dauerparkplatz beim Pfarramt als Ersatz für Westerthalerparkplatz, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, dass als Ersatz für den im Zuge des Bauvorhaben Molkereiunterführung verlorengegangenen Parkplatz "Westerthaler" nunmehr der Parkplatz auf dem Pfarrgrundstück GP 96/1, GB 55501 Bischofshofen, nach Vorliegen des Pachtvertrages zur Ausführung gelangen soll.

Herr GV KUCHLING äußert seine Bedenken, da dies ein Wohngebiet und außerdem die Pestalozzigasse ein Schulweg ist. Er spricht sich gegen einen Dauerparkplatz aus.

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung.

Für den Antrag stimmen 23 Mandatäre (12 SPÖ, 10 ÖVP, 1 UBB), gegen den Antrag stimmt 1 Mandatar (FPÖ - GV KUCHLING).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

Zu Punkt 9) Neugestaltung Bushaltestelle "Neue Heimat", Grundbeanspruchung GP 351/16, GB Bischofshofen Agip Austria, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Zustimmung zur Unterfertigung des beiliegenden Schreibens, betreffend Grundbeanspruchung einer ca. 20 m² großen Teilfläche der

GP 351/16, GB 55501 Bischofshofen, der Firma Agip Austria AG, Handelskai 94-96, 1200 Wien, zu erteilen.

Herr Vzbgm. BARKMANN ersucht um eine Korrektur des Ausschussprotokolles, und zwar lautete seine Wortmeldung: ..er würde privat einen Vertrag nicht unterschreiben, der eine Klausel enthält, "auf jederzeitigen Widerruf".

Es erfolgt keine weitere Wortmeldung. *Der Antrag wird einstimmig angenommen.*

Zum Gesamtprotokoll ersucht Herr GV Ing. BERGMÜLLER um eine Ergänzung. Seine Anfrage lautete in der Sitzung, bezüglich der Baumaßnahmen zur Verkehrsberuhigung auf der Bundesstraße in Mitterberghütten, wann Baubeginn ist und wie die Situation momentan aussieht. Hier wurde ihm gesagt, die Ausschreibung ist im laufen.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem Gesamtprotokoll die Zustimmung zu erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. ROHRMOSEER schlägt ein Pause von 10 Minuten vor (19.25 Uhr). Um 19.40 Uhr eröffnet Herr Bgm. ROHRMOSEER wieder die Sitzung.

5. Ehrungen für sportliche Erfolge 1998

- a) Vergabe des Sportehrenbeckers an die Herrenmannschaft des ASKÖ-Minigolfclub Bischofshofen**
- b) Vergabe des Sportehrenbeckers an den Schützen Stefan Wildmann**
- c) Vergabe des Sportehrenbeckers an die Judoker Schöberl Stefan und Fuchs Christian; Beratung und Beschlussfassung**

Zu a) Vergabe des Sportehrenbeckers an die Herrenmannschaft des ASKÖ-Minigolfclub Bischofshofen, berichtet der Vorsitzende sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Bei den ÖSTERREICHISCHEN BAHNHENGOLF-MEISTERSCHAFTEN (ausgetragen in 8 Runden der Bundesliga vom 13.09.1997 bis 13.06.1998) konnte die Herren-Mannschaft des ASKÖ-Minigolfclub-Bischofshofen, vertreten durch GAIDA BERND, ING. GEBETSHAMMER MICHAEL, ING. KIRCHMAIR MARIO, MAIER RAPHAEL, PLACHOTA JOHANN, SCHUSTER REINHARD, ING. SCHWEINZER ERIK und RUPERT WESTENTHALER, den 1. Rang erzielen und qualifizierten sich somit als einzige österreichische Bahnengolf-Herrenmannschaft für den Europacup, welcher vom 07. bis 09. Oktober 1999 in Luxemburg stattfindet.

Die Ehrung der Bahnengolfer soll bei der nächsten Sportlerehrung vorgenommen werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Vergabe je eines Sportehrenbeckers für die Bahnengolf-Herrenmannschaft, bestehend aus den Herren Gaida Bernd, Ing. Gebetshammer Michael, Ing. Kirchmair Mario, Maier Raphael, Plachota Johann, Schuster Reinhard, Ing. Schweinzer Erik und Westenthaler Rupert für den Sieg der Bundesliga und somit Mannschafts-Staatsmeister im Bahnengolf, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu b) Vergabe des Sportehrenbeckers an den Schützen Stefan Wildmann, berichtet der Vorsitzende sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Bei den ÖSTERREICHISCHEN JUDO-MEISTERSCHAFTEN in Innsbruck konnten am 15. März 1998 in der Allgemeinen Klasse bis 81 kg SCHÖBERL STEFAN und in der Allgemeinen Klasse bis 66 kg FUCHS CHRISTIAN, beide vom Judo-Club ESV-HYPO-SANJINDO, den 1. Rang erzielen.

Die Ehrung der Judokämpfer soll bei der nächsten Sportlerehrung vorgenommen werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Vergabe des Sportehrenbeckers für die Judoker Schöberl Stefan, für den 1. Rang bei den Österreichischen Judo-Meisterschaften in der Klasse bis 81 kg und Fuchs Christian, für den 1. Rang bei den Österreichischen Judo-Meisterschaften in der Klasse bis 66 kg, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu c) Vergabe des Sportehrenbeckers an die Judoker Schöberl Stefan und Fuchs Christian, berichtet der Vorsitzende sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Zweifacher ÖSTERREICHISCHER MEISTER mit dem Kleinkalibergewehr (Englisch Match) wurde im Einzelbewerb Herr STEFAN WILDMANN von der Schützengesellschaft Bischofshofen.

Die Ehrung des Schützen soll bei der nächsten Sportlerehrung vorgenommen werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Vergabe des Sportehrenbeckers für den Schützen Stefan Wildmann, für den 1. Rang bei den Österreichischen Meisterschaften mit dem Kleinkalibergewehr, beschließen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**6. Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe gem. § 11a ROG 1998
Grundstücke Nr. 130/4, 1174/10, .120/1, .121, je GB 55501 Bischofshofen,
Teilfläche Grundstück Nr. 103/1, Eisenbahnbucheinlage D der Kaiserin-
Elisabeth-Bahn Abschnitt KG 55501 Bischofshofen ("Karolinenhof")
Stellungnahme; Beratung und Beschlussfassung**

Der Vorsitzende ersucht Herrn Mag. HINTERSTOISSER um einen kurzen Bericht.

Herr Mag. HINTERSTOISSER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Mit der Novelle zum Salzburger Raumordnungsgesetz LGBl.Nr. 77/1999 wurde in § 11a das Instrument der „Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe“ neu eingeführt. Standortverordnungen für Handelsgroßbetriebe werden von der Salzburger Landesregierung erlassen und legen fest, dass die Verwendung von Flächen in einer Gemeinde für Handelsgroßbetriebe vom Standpunkt der überörtlichen Raumplanung des Landes zulässig ist. In der Standortverordnung werden auch das Höchstausmaß der Gesamtverkaufsflächen und die zulässigen Kategorien der Handelsgroßbetriebe festgelegt.

Eine Ausweisung von Gebieten für Handelsgroßbetriebe im Flächenwidmungsplan einer Gemeinde ist gemäß § 17 Abs. 13 ROG 1998 nur mehr insoweit zulässig, als eine solche Widmung durch Standortverordnung der Landesregierung für zulässig erklärt wird.

Um die Realisierung des von den Architekten Hochhäusl und Moosbrugger entwickelten Verwertungskonzeptes für den Bereich des „Karolinenhofes“ zu ermöglichen, wurde die Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 24.08.1999, Zl.: 3.448/1999, um Erlassung einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe gemäß § 11a Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 für den Bereich des „Karolinenhofes“ ersucht (Beilage./A).

Gemäß § 11a Abs. 3 ROG 1998 ist vor Erlassung einer Standortverordnung von der Landesregierung eine Stellungnahme der Gemeinde vom Standpunkt der örtlichen Raumplanung einzuholen.

Mit Schreiben vom 08.09.1999, Zahl: 7/01-H/7009/3-1999 wurde die Marktgemeinde Bischofshofen von der Salzburger Landesregierung ersucht, eine diesbezügliche Stellungnahme zu übermitteln (Beilage ./B).

Stellungnahme der Marktgemeinde Bischofshofen vom Standpunkt der örtlichen Raumplanung zu der beabsichtigten Erlassung einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe gem. § 11a ROG 1998 für den Bereich der Grundstücke Nr. 130/4, 1174/10, .120/1, .121, je GB 55501 Bischofshofen sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/1, vorgetragen ob der Eisenbahnbucheinlage D der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG 55501 Bischofshofen:

Für den Bereich der Grundstücke Nr. 130/4, 1174/10, .120/1, .121, je GB 55501 Bischofshofen, sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/1, vorgetragen ob der Eisenbahnbucheinlage D der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG 55501 Bischofshofen, wurde die Erlassung einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe gem. § 11a ROG 1998 beim Amt der Salzburger Landesregierung beantragt.

Die Grundstücke Nr. 130/4, 1174/10, .120/1 und .121, je GB 55501 Bischofshofen, befinden sich im unmittelbaren Ortszentrum von Bischofshofen, zwischen Bahnhofstraße und Bahnhofgasse.

Das Räumliche Entwicklungskonzept (REK) der Marktgemeinde Bischofshofen enthält mehrere, den gegenständlichen Bereich betreffende Aussagen:

In Teil II, Ziele-Maßnahmen, Abschnitt Gesamtentwicklung der Gemeinde, werden als Oberziele die

- Festigung bzw. der Ausbau der zentralörtlichen Stellung Bischofshofens in der Region
- die Sicherstellung der Versorgung mehrerer Regionalverbände mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes
- die Erhöhung der Attraktivität Bischofshofens als Einkaufs- und Dienstleistungszentrum
- die Erhaltung und Stärkung der Wirtschaftskraft festgelegt.

Weiters wird als Ziel die Erhöhung der Attraktivität des Ortszentrums und als Maßnahmen

- die Gewährleistung einer verkehrssicheren Erreichbarkeit des Zentrums für Fußgänger und Radfahrer durch Verbesserung der Querungsmöglichkeiten von Bahntrassen und Straßen sowie
- die Schaffung einer verkehrsberuhigten Einkaufsstraße durch das Ortszentrum formuliert.

Ein weiteres Ziel besteht in der Stärkung des Ortszentrums, als Maßnahmen sieht das REK

- die gezielte Stärkung und Förderung des Handels im Ortskern
- die Erhöhung der Attraktivität der Einkaufsmöglichkeiten durch die Schaffung von verkehrsarmen bzw. verkehrsfreien Bereichen
- die Gewährleistung einer verkehrssicheren Erreichbarkeit des Zentrums für Fußgänger und Radfahrer
- die attraktive Gestaltung der Einkaufsstraßen vor.

Das im REK formulierte Ziel der Verbesserung und Ausbau der Wirtschaftsstruktur soll u.a. durch die

- Bereitstellung geeigneter Standorte für hochwertige Arbeitsplätze
- Wiedergewinnung der Funktionsvielfalt durch Erhaltung bzw. Reaktivierung des Zentrums erreicht werden.

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist seit Jahren bemüht, den gegenständlichen Bereich zu attraktiveren und durch eine Betriebsansiedlung das Ortszentrum von Bischofshofen wirtschaftlich zu stärken.

Die angestrebte Erlassung der Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe gemäß § 11a ROG 1998 deckt sich mit den Entwicklungszielen und Planungsabsichten der Marktgemeinde Bischofshofen und wird vom Standpunkt der örtlichen Raumplanung befürwortet.

Herr GR Mag. LANZENBERGER bemerkt, dass das Projekt vorgestellt wurde, und es dafür allgemeine Übereinstimmung gab. Es geht hier nur darum, dass die Landesregierung die Zustimmung gibt, damit die Betreuung des Projektes weiter verfolgt werden kann. Soweit er weiß, ist die Gemeinde Bischofshofen die erste Gemeinde, die in diese Bestimmung hinein fällt.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge der im Amtsantrag enthaltenen Stellungnahme zu der angestrebten Erlassung einer Standortverordnung für Handelsgroßbetriebe durch die Salzburger Landesregierung gem. § 11a ROG 1998 für den Bereich der Grundstücke Nr. 130/4, 1174/10, .120/1, .121, je GB 55501 Bischofshofen sowie einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/1, vorgetragen ob der Eisenbahnbucheinlage D der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG 55501 Bischofshofen, vom Standpunkt der örtlichen Raumplanung die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Errichtung Werbeanlage Bereich Gemeindebauhof; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Seitens der Gemeinde ist geplant, auf dem Gebäude des Gemeindebauhofes direkt beim "Lidl-Markt" eine Werbeanlage in der Länge von 28 m zu errichten.

Nachstehende Firmen bieten für die von der Gemeinde bereitgestellte Werbefläche als jährliches Entgelt folgenden Betrag an:

1. Firma Schuster Heinr.	Mietdauer: 9 Jahre	ÖS 27.500,00 excl. MWSt.
2. Firma Schuster Gottf.	Mietdauer: 3 Jahre	ÖS 26.684,00 excl. MWSt.
3. DHG-Außenwerbung	Mietdauer: 5 Jahre	ÖS 22.400,00 excl. MWSt.
4. Firma Industrieteam	Mietdauer: keine Angaben	ÖS 20.160,00 excl. MWSt.
5. Firma Progress	Mietdauer: mind. 5 Jahre	ÖS 19.600,00 excl. MWSt.

Das Angebot der Firma Schuster Heinrich beinhaltet auch eine kostenlose Verblendung der Stirnseite des Objektes mit Trapezblech.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt somit den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Zustimmung zur Unterfertigung der beiliegenden Vereinbarung mit Außenwerbung Dr. Schuster Heinrich GesmbH, 1011 Wien, erteilen.

Die Gemeinde erhält als jährliches Entgelt für die o. a. Werbeanlage ÖS 27.500,00 excl. MWSt. (wertgesichert).

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. Volksschule Neue Heimat, Personenaufzug; Wartungsvertrag; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Für den in der Volksschule Neuen Heimat errichteten Personenaufzug ist es erforderlich, entsprechende Wartungen durchzuführen.

Von der Firma Thyssen Aufzüge GesmbH., 8051 Graz, wurde ein Wartungsvertrag vorgelegt. Aus diesem Vertrag ist ersichtlich, dass Wartungen in regelmäßigen Abständen von 4 Monaten durchgeführt werden (drei Wartungen pro Jahr).

Wie aus beiliegenden Vertrag ersichtlich, beträgt der Jahrespreis für die Durchführung der Wartungen ÖS 6.600,00 excl. MWSt.

Es erfolgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Zustimmung zur Unterfertigung des beiliegenden Wartungsvertrages, abgeschlossen zwischen der Firma Thyssen Aufzüge GesmbH. Wiener Straße 238, 8051 Graz, und der Marktgemeinde Bischofshofen, erteilen.

Als Jahrespreis wird für die Wartung des Personenaufzuges ÖS 6.600,00 excl. MWSt. festgesetzt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. SAFE - Marktgemeinde Bischofshofen; Dienstbarkeitsvertrag über Verlegung von Erdkabeln; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Salzburger Aktiengesellschaft für Energiewirtschaft, Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, beabsichtigt die Verlegung von 2 Hochspannungserdkabeln (für Betrieb Heizhausunterführung - Pumpstation, Beleuchtung, etc.) auf der GP 1138/1, GB. 55501 Bischofshofen. Grundeigentümer dieser Parzelle ist die Marktgemeinde Bischofshofen (Gemeindestraße Heizhausgasse).

Seitens der SAFE wurde ein Dienstbarkeitsvertrag vorgelegt, welcher vom Amt überprüft wurde.

Herr Vzbgm. BARKMANN ersucht im Namen der SPÖ-Fraktion, dass von Seiten des Bauamtes darauf geachtet wird, das Aushubmaterial so bald wie möglich zu entfernen.

Es erfolgen noch eine Anfragen von Herrn GV HABE, welche von Herrn Ing. LIENBACHER beantwortet werden können.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beraten und die Zustimmung zur Unterfertigung des Dienstbarkeitsvertrages für die Verlegung von 2 Hochspannungserdkabeln auf der GP 1138/1, GB. 55501 Bischofshofen, erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. Grundabtretung Gemeinde Bischofshofen - Ebster für öffentliche Parkplätze vor Fa. Thalhammer; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Im Zuge des Umbaues bzw. der Neugestaltung im Bereich der Salzburgerstraße 3 (Fa. Thalhammer) wurden von den Einschreibern (Ebster Johann, Ebster Walter, Dipl. Ing. Ebster Walter u. Dipl. Ing. Ebster Peter) öffentliche Parkplätze geschaffen.

Diese befinden sich in einem Ausmaß von ca. 101 m² auf der im Eigentum der Republik Österreich, Bundesstraßenverwaltung, befindlichen GP 1143/2 KG 55501 Bischofshofen und in einem Ausmaß von ca. 28 m² auf der gemeindeeigenen GP 1143/5 KG 55501 Bischofshofen.

Die Bundesstraßenverwaltung stimmte einer Abtretung der 101 m² großen Fläche, welche nun für die öffentlichen Parkplätze genutzt wird, an die Herren Ebster zu.

Eine derartige Abtretung seitens der Gemeinde Bischofshofen für das 28 m² große Teilstück wäre ebenfalls sehr zweckmäßig.

Seitens des Amtes wird empfohlen, dass die Marktgemeinde Bischofshofen als grundbücherlicher Eigentümer der GP 1143/5 KG 55501 Bischofshofen im Zuge der Schaffung von öffentlichen Parkplätzen vor dem Geschäftshaus Thalhammer, Salzburgerstraße 3, die Teilfläche ① im Flächenausmaß von 28 m², entsprechend dem beiliegenden Plan des Geometers Dipl. Ing. Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ: 421-2/97, vom 19.02.1998, an die GP 297/15 KG 55501 Bischofshofen, grundbücherliche Eigentümer: Ebster Johann, Ebster Walter, Dipl. Ing. Ebster Walter u. Dipl. Ing. Ebster Peter, abtreten soll.

Als Anerkennungsziens hierfür wurde in Vorgesprächen mit den Herren Ebster ÖS 28.000,00 vereinbart.

Aufgrund der Anfrage von Herrn GV GANTSCHNIGG betreffend Grundbereinigung, erklärt Herr Mag. HINTERSTOISSER, dass sämtliche Grundbereinigungen, welche zwischen Land Salzburg und der Gemeinde passieren, unentgeltlich geschehen.

Grundabtretungen zwischen Gemeinde bzw. Land Salzburg und Private geschehen nicht kostenlos. Von der Bundesstraßenverwaltung wurde ein internes Gutachten erstellt, wobei sich ein m² Preis von ÖS 1.000,00 ergab. Herr Mag. HINTERSTOISSER gibt noch einige Erklärungen dazu ab.

Er erfolgt eine Anfrage von Herrn GR OBINGER betreffend Parkraumbewirtschaftung, worauf Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass die Eigentümer froh sind, wenn Parkraum bewirtschaftet wird. Die Gemeinde zahlt nicht für die Parkplätze.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Abtretung der Teilfläche ① im Flächenausmaß von 28 m², von der GP 1143/5 KG 55501 Bischofshofen an die GP 297/15 KG 55501 Bischofshofen, grundbücherliche Eigentümer: Ebster Johann, Ebster Walter sen., Dipl. Ing. Ebster Walter jun. u. Dipl. Ing. Ebster Peter, entsprechend dem beiliegenden Plan des Geometers Dipl. Ing. Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ: 421-2/97, vom 19.02.1998, beschließen.

Als Anerkennungszins wären ÖS 28.000,00 festzusetzen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. Grundbereinigung Gemeinde Bischofshofen - Bundesstraßenverwaltung im Bereich vor dem Objekt Salzburger Straße 5 (Volksbank), im Zuge der dort durchgeführten Neugestaltung; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

1.) Das Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraßenverwaltung, Michael Pacher Straße 36, 5020 Salzburg, hat sich als grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes GP 1143/2 KG 55501 Bischofshofen verpflichtet, die Teilfläche □ im Flächenausmaß 107 m² und die Teilfläche □ im Flächenausmaß von 78 m², entsprechend dem beiliegenden Plan des Geometers Dipl. Ing. Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ: 421-2/97, vom 19.02.1998, kosten- u. lastenfremd an das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bischofshofen abzutreten.

Die Teilflächen □ und □ aus GP 1143/2 KG 55501 Bischofshofen bilden einen Teil der Straße einen Teil der öffentlichen Parkflächen bzw. einen Teil des Gehsteiges vor der nordöstlichen Ecke des Volksbankengebäudes, Salzburgerstraße 5.

Da es sich bei diesem Straßen- Parkflächen- und Gehsteigsteil um öffentliche Verkehrsflächen handelt ist es erforderlich, die angeführten Teilflächen (vorbehaltlich der endgültigen Planbescheinigung) in das öffentliche Gut der

Marktgemeinde Bischofshofen zu übernehmen und für den Gemeingebrauch zu widmen.

2.) Im Gegenzug hat sich die Marktgemeinde Bischofshofen als grundbücherlicher Eigentümer der GP 1143/17 KG 55501 Bischofshofen verpflichtet die Teilfläche □ im Flächenausmaß von 6 m² entsprechend dem beiliegenden Plan des Geometers Dipl. Ing. Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ: 421-2/97, vom 19.02.1998, kosten- u. lastenfrei an die Bundesstraßenverwaltung, Amt der Salzburger Landesregierung, Michael Pacher Straße 36, 5020 Salzburg abzutreten.

Weiters hat sich die Marktgemeinde Bischofshofen als grundbücherlicher Eigentümer der GP 1143/8 KG 55501 Bischofshofen verpflichtet die Teilfläche □ im Flächenausmaß von 6 m² entsprechend dem beiliegenden Plan des Geometers DI Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ: 421-2/97, vom 19.02.1998, kosten- u. lastenfrei an die Bundesstraßenverwaltung, Amt der Salzburger Landesregierung, Michael Pacher Straße 36, 5020 Salzburg abzutreten

Anschließend kann der Antrag auf grundbücherliche Durchführung und Berichtigung des Grundbuchstandes gestellt werden.

Es erfolgt keine Wortmeldung. Der Vorsitzende stellt somit den *Antrag*,

1.) die Gemeindevertretung möge der kosten- u. lastenfreien Übernahme des Teilstückes □ im Flächenausmaß von 107 m² und des Teilstückes □ im Flächenausmaß von 78 m² von der Bundesstraßenverwaltung, beide aus GP 1143/2 KG 55501 Bischofshofen, im Bereich nordöstlich des Objektes Salzburgerstraße 5, 5500 Bischofshofen, entsprechend dem Plan des Geometers Ing. Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ: 421-2/97, vom 19.02.1998, vorbehaltlich der endgültigen Planbescheinigung, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Bischofshofen und der Widmung für den Gemeingebrauch, die Zustimmung erteilen.

2.) die Gemeindevertretung möge weiters der kosten- u. lastenfreien Abtretung der Teilfläche □ aus GP 1143/17 KG 55501 Bischofshofen, im Flächenausmaß von 6 m², an die Bundesstraßenverwaltung sowie der kosten- u. lastenfreien Abtretung der Teilfläche □ aus GP 1143/8 KG 55501 Bischofshofen im Flächenausmaß von 6 m² ebenfalls an die Bundesstraßenverwaltung, entsprechend dem Plan des Geometers Ing. Unterberger, Sparkassenstraße 25, 5500 Bischofshofen, GZ: 421-2/97, vom 19.02.1998, vorbehaltlich der endgültigen Planbescheinigung, die Zustimmung erteilen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Verkehrskonzept Bischofshofen, Variante 3; Absiedlung Musikheim der Bundesbahnmusikkapelle; Grundsatzbeschluss über die Grundbereitstellung und Kostenbeteiligung; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Zur Verwirklichung des Verkehrskonzeptes Bischofshofen, Variante 3, ist die Absiedlung des Musikheimes der Bundesbahnmusikkapelle Bischofshofen bis 31.06.2001 erforderlich. Entsprechend Punkt 9 b.) der von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 1998 beschlossenen Vereinbarung über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und Kostentragung des Verkehrskonzeptes Bischofshofen hat die Marktgemeinde Bischofshofen das Musikheim kostentragend zu räumen und abzutragen.

Das Musikheim befindet sich derzeit in der Bahnhofgasse auf einer Teilfläche des im Eigentum der ÖBB stehenden Grundstückes Nr. 103/1, vorgetragen ob der Eisenbahnbucheinlage D der Kaiserin-Elisabeth-Bahn im Abschnitt der KG 55501 Bischofshofen. Derzeit haben die ÖBB dem der Bundesbahnmusikkapelle die notwendigen Grundflächen gegen jederzeitigen Widerruf zur Verfügung gestellt.

Das Musikheim könnte auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/8 GB 55501 Bischofshofen neu errichtet werden. Das Grundstück Nr. 103/8 wird von den ÖBB an die Marktgemeinde Bischofshofen zu einem Kaufpreis von ÖS 600,00/m² verkauft. Der Kauf wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.10.1995 beschlossen, mittlerweile liegt ein von beiden Vertragsteilen unterfertigter und von der Salzburger Landesregierung aufsichtsbehördlich genehmigter Kaufvertrag vor. Die grundbücherliche Durchführung wird Ende des Jahres 1999 erfolgen.

Für die Neuerrichtung des Musikheimes wird eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/8 im Ausmaß von ca. 650 m² entsprechend dem beiliegenden Lageplan Kroissenbrunner - Unterberger, vom 20.07.1999, PLNR: 99/01 (Beilage ./A) benötigt. Diese Teilfläche soll dem Eisenbahner Musikverein Bischofshofen unentgeltlich in das Eigentum übertragen werden, wobei die Art der Eigentumsübertragung einer späteren Vertragsregelung überlassen wird.

Als finanzielle Abgeltung für das bestehende Musikerheim erhält die Bundesbahnmusikkapelle Bischofshofen von der Marktgemeinde Bischofshofen weiters einen einmaligen Betrag von ÖS 5.000.000,00. Dieser Betrag ist in der Kostenschätzung für das Verkehrskonzept Bischofshofen, Variante 3, als Freimachungskosten berücksichtigt. Mit diesem Betrag sind sämtliche Forderungen und Ansprüche, gleich welcher Art, aus der Absiedlung und Neuerrichtung des Musikheimes vollständig und endgültig abgegolten. Der Betrag ist in zwei Teilbeträgen in den Jahren 1999 und 2000 fällig. Der erste Teilbetrag im Haushaltsjahr 1999 beträgt ÖS 1.000.000,00. Die finanzielle Bedeckung ist im Voranschlag unter Haushaltspost 1/ 322/ 727 gegeben. Der zweite Teilbetrag im Haushaltsjahr 2000 beträgt ÖS 4.000.000,00. Die finanzielle Bedeckung ist im Voranschlag des Haushaltsjahres 2000 vorzusehen. Der Betrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert, Preisbasis ist der Monat Dezember 1998.

Es ergehen einige Anfragen von Herrn GV **Kuchling** und Herrn GV GANTSCHNIGG, welche von Herrn Bgm. ROHRMOSER, Herrn Ing. LIENBACHER, Herrn Kassenleiter SCHÜTTER und Herrn Mag. HINTERSTOISSER beantwortet werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge grundsätzlich der unentgeltlichen Übertragung einer ca. 650 m² großen Teilfläche des Grundstückes Nr. 103/8 GB 55501 Bischofshofen in das Eigentum der Bundesbahnmusikkapelle Bischofshofen zur Errichtung des Neubaus des Musikheimes, die Zustimmung erteilen.

Weiters möge die Gemeindevertretung grundsätzlich der Zahlung einer finanziellen Abgeltung an die Bundesbahnmusikkapelle Bischofshofen in Höhe von ÖS 5.000.000,00 die Zustimmung erteilen. Mit diesem Betrag sind sämtliche Forderungen und Ansprüche, gleich welcher Art, aus der Absiedlung und Neuerrichtung des Musikheimes vollständig und endgültig abgegolten. Der Betrag ist in zwei Teilbeträgen in den Jahren 1999 und 2000 fällig. Der erste Teilbetrag im Haushaltsjahr 1999 beträgt ÖS 1.000.000,00. Die finanzielle Bedeckung ist im Voranschlag unter Haushaltspost 1/ 322/ 727 gegeben. Der zweite Teilbetrag im Haushaltsjahr 2000 beträgt ÖS 4.000.000,00. Die finanzielle Bedeckung ist im Voranschlag des Haushaltsjahres 2000 vorzusehen. Der Betrag wird nach dem Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert, Preisbasis ist der Monat Dezember 1998.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

<p>13. Skiclub Bischofshofen; Errichtung einer 70 m Schanze mit Mattenbelegung Verkauf der Grundstücke Nr. 566/1, 567/1 und .706, je GB Bischofshofen; Subvention; Beratung und Beschlussfassung</p>

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Der Skiclub Bischofshofen beabsichtigt den Bau einer 70 m Schanze mit Mattenbelegung im Bereich des Schanzengeländes. Der Auslauf dieser Schanze würde sich auf den Grundstücken Nr. 566/1, 567/1 im Bereich des Sub-Pressezentrums befinden. Für die Errichtung der Mattenschanze ist die Zustimmung der Marktgemeinde Bischofshofen als Grundeigentümerin der Grundstücke Nr. 566/1, 567/1 und .706, je GB Bischofshofen notwendig (Lageplan Beilage ./A).

Bei Errichtung der Mattenschanze ist eine Nutzung der Grundstücke Nr. 566/1, 567/1 und .706 durch die Marktgemeinde Bischofshofen auch in den Sommermonaten nicht mehr möglich.

Um einerseits den Bau einer Mattenschanze und damit eine Attraktivierung des Schanzenareals zu ermöglichen, andererseits klar abgegrenzte Grundverhältnisse zu schaffen, ist ein Verkauf der gegenständlichen Grundstücke an den Skiclub Bischofshofen zweckmäßig.

Das Grundstück Nr. 566/1 hat eine Fläche von 164 m², Grundstück Nr. 567/1 hat eine Fläche von 3.827 m², Grundstück Nr. .706 hat eine Fläche von 90 m², die Gesamtfläche beträgt somit 4.081 m².

Die Marktgemeinde Bischofshofen hat die gegenständlichen Grundstücke mit Kaufvertrag vom 25.04/ 03.06.1991 vom Verein Arbeiterheim zu einem Gesamtkaufpreis von ÖS 2.854.530,00 erworben.

Die Grundstücke Nr. 566/1, 567/1 und .706, je GB 55501 Bischofshofen sollen zum Gesamtkaufpreis von ÖS 2.854.530,00 an den Skiclub Bischofshofen verkauft werden. Der Kaufpreis ist in zwei gleichbleibenden Raten á 1.427.265,00 zu entrichten. Die erste Rate ist bei Vertragsunterfertigung, die zweite Rate nach Zustellung des die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages ausweisenden Grundbuchsbeschlusses zur Zahlung fällig.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Skiclub Bischofshofen.

Die Herstellungskosten für die 70 m Mattenschanze belaufen sich nach einer ersten Kostenschätzung auf ca. 10 Millionen Schillinge. Für den Fall der Errichtung der 70 m Mattenschanze auf den gegenständlichen Grundstücken wird vorgeschlagen, einen einmaligen Kostenbeitrag als Subvention in Höhe von ÖS 1.000.000,00 an den Skiclub Bischofshofen zu bezahlen. Der Betrag wird in zwei gleichen Teilbeträgen á ÖS 500.000,00 ausbezahlt. Der erste Teilbetrag wird nach Baubeginn im Haushaltsjahr 2000, der zweite Teilbetrag nach Fertigstellung der Mattenschanze, jedenfalls jedoch erst im Haushaltsjahr 2001, gegen Nachweis der abgerechneten Kosten, bezahlt.

Herr Vzbgm. BARKMANN, Herr GV KUCHLING und Herr GR Mag. LANZENBERGER begrüßen dieses Vorhaben und sind der Meinung, dass mit dieser Mattenschanze ein attraktives Skisprungzentrum auch für den Sommer geschaffen wird.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Verkauf der Grundstücke Nr. 566/1, 567/1 und .706, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 1109, GB 55501 Bischofshofen, zum Gesamtkaufpreis von ÖS 2.854.530,00 an den Skiclub Bischofshofen die Zustimmung erteilen.

Der Kaufpreis ist in zwei gleichbleibenden Raten á 1.427.265,00 zu entrichten. Die erste Rate ist bei Vertragsunterfertigung, die zweite Rate nach Zustellung des die grundbücherliche Durchführung des Kaufvertrages ausweisenden Grundbuchsbeschlusses zur Zahlung fällig.

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren trägt der Skiclub Bischofshofen.

Weiters möge die Gemeindevertretung der Gewährung eines einmaligen Kostenbeitrages als Subvention für die Errichtung der 70 m Mattenschanze auf den gegenständlichen Grundstücken in Höhe von ÖS 1.000.000,00 an den Skiclub Bischofshofen die Zustimmung erteilen. Der Betrag wird in zwei gleichen Teilbeträgen á ÖS 500.000,00 ausbezahlt. Der erste Teilbetrag wird nach Baubeginn im Haushaltsjahr 2000, der zweite Teilbetrag nach Fertigstellung der Mattenschanze, jedenfalls jedoch erst im Haushaltsjahr 2001, gegen Nachweis der abgerechneten

Kosten, bezahlt. Die finanzielle Vorsorge ist im Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres zu treffen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Bgm. ROHRMOSER übergibt aufgrund Befangenheit den Vorsitz an Herrn Vzbgm. WERAN-RIEGER und verlässt den Sitzungssaal.

14. Margit Gruber, Heinrich Breitfuß, Manfred Breitfuß, alle Gartenweg 14, 5500 Bischofshofen, Berufung gegen den Bescheid vom 10.05.1999, Zl.: 1.451/1/1999, Auftrag zur Behebung eines Baugebrechens gemäß § 20 Abs. 4; Baupolizeigesetz - BauPolG; Beratung und Beschlussfassung

Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Margit Gruber, Heinrich Breitfuß, und Manfred Breitfuß, alle Gartenweg 14, 5500 Bischofshofen, sind je zu einem Drittel grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes Nr. 343/25, GB 55501 Bischofshofen. Auf dem Grundstück Nr. 343/25 befindet sich im Bereich der Grundgrenze zu den nördlichen, tiefergelegenen Grundstücken Nr. 344/2, 341/24, 341/8, je GB 55501 Bischofshofen (Eigentümer Helmuth und Agnes Nagl) eine Stützmauer.

Eine weitere Stützmauer besteht in einem Abstand von ca. 45 cm auf dem Grundstück Nr. 344/2 (Eigentümer Helmuth und Agnes Nagl, Lageplan Beilage ./A).

Eine bautechnische Überprüfung der Stützmauern auf GP 343/25 und 344/2 durch den Bauamtsleiter Ing. Hubert LIENBACHER am 8. April 1999 ergab, dass diese schwere Baumängel aufweisen und deren Festigkeit und Standsicherheit augenscheinlich nicht gegeben ist. Durch den mangelhaften Zustand der Stützmauern ist eine Gefährdung der Objekte auf den Grundstücken Nr. 344/2, 341/24, 341/8 und der darauf befindlichen Personen gegeben.

Gemäß § 19 Abs 1 Baupolizeigesetz 1997 - BauPolG, hat der Eigentümer eines Baues dafür zu sorgen, dass dieser auf die Dauer seines Bestandes in gutem, der Baubewilligung oder Kenntnismahme der Bauanzeige und den für den Bau maßgeblichen Bauvorschriften entsprechendem Zustand erhalten wird. Er ist zur Beseitigung von Baugebrechen auch ohne besonderen Auftrag der Baubehörde verpflichtet. Diese Bestimmung gilt auch für sonstige baulichen Anlagen (insbesondere auch für Stütz- und Futtermauern).

Nach § 19 Abs 4 BauPolG ist ein Baugebrechen im Sinne des Gesetzes ein mangelhafter Zustand einer baulichen Anlage, der deren Festigkeit, Brandsicherheit, Sicherheit, Hygiene oder Ansehen betrifft und geeignet ist, Personen oder im Eigentum Dritter stehende Sachen zu gefährden oder zu beschädigen oder das Orts- oder Landschaftsbild grob zu beeinträchtigen.

Gemäß § 20 Abs 4 BauPolG hat die Baubehörde, wenn sie ein Baugebrechen feststellt, den Eigentümer einer baulichen Anlage zu dessen Behebung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zu verhalten.

In Wahrung des Parteienghört wurden die Eigentümer der Stützmauern über die Sach- und Rechtslage sowie die Absicht der Baubehörde informiert, einen baubehördlichen Auftrag gemäß § 20 Abs 4 BauPolG zu erteilen, mit welchem die Behebung der festgestellten Baugebrechen innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab

Rechtskraft des zu erlassenden Bescheides aufgetragen wird. Weiters wurde den Eigentümern die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb 14 Tagen Stellung zu nehmen. Die Parteienghäre wurde nachweislich zugestellt (Beilage ./B). Eine Stellungnahme wurde von keinem der Eigentümer eingebracht.

Mit Bescheid vom 10. Mai 1999, Zl.: 1.451/1/1999, wurden dementsprechend die baubehördlichen Aufträge zur Behebung der festgestellten Baugebrechen an die jeweiligen Grundeigentümer erlassen (Beilage ./C).

Die Eigentümer des Grundstückes Nr. 344/2, Helmuth und Agnes Nagl, erhoben gegen den ihr Grundstück betreffenden Bescheid keine Berufung. Der diesbezügliche baubehördliche Auftrag ist rechtskräftig.

Mit Eingabe vom 21. Mai 1999 erhoben die Eigentümer des Grundstückes Nr. 343/25, Margit Gruber, Heinrich Breitfuß, und Manfred Breitfuß, anwaltlich vertreten durch RA Dr. Reinhard Junghuber, 5020 Salzburg, gegen den baubehördlichen Auftrag fristgerecht das Rechtsmittel der Berufung (Beilage ./D).

Begründet wird die Berufung im wesentlichen damit, dass der angefochtene Bescheid sowohl verfahrensrechtlich als auch inhaltlich rechtswidrig sei.

Verfahrensrechtlich leide der angefochtene Bescheid an einem Begründungsmangel. Aus dem angefochtenen Bescheid ergebe sich lediglich, dass ein „Ermittlungsverfahren durchgeführt“ wurde. Es bleibe völlig unklar, ob dieses Ermittlungsverfahren lediglich durch den Bauamtsleiter Ing. Hubert Lienbacher oder auch im Beisein entsprechender Sachverständiger stattgefunden habe. Es bleibe auch völlig unklar, durch welche Art und Weise von behördlich möglichen Ermittlungen die behaupteten Risse und Sprünge festgestellt wurden.

Die Behörde erster Instanz habe sich in der Begründung des angefochtenen Bescheides darauf beschränkt, lediglich von einem Ermittlungsverfahren zu sprechen ohne Näheres zu konkretisieren.

Außerdem wäre den Einschreitern Gelegenheit zu geben gewesen, sich zu rechtfertigen. Die Baubehörde hätte zwar behauptet, den grundbücherlichen Parteienghör gewährt zu haben, ein derartiges Schreiben sei den Einschreitern jedoch nicht zugegangen. Es liege lediglich das Schreiben des Bürgermeisters vom 22.04.1999 vor, welches nur im Betreff das Wort „Parteienghör“ enthalte, ohne im folgenden Text auf die Möglichkeit der Stellungnahme Bezug zu nehmen.

Weiters seien die Einschreiter zwar grundbücherliche Eigentümer des Grundstückes 343/25, nicht jedoch Eigentümer des Bauwerkes bzw. der baulichen Anlage. Eigentümer seien die im Rahmen der grundbücherlich eingetragenen Dienstbarkeit verpflichteten Nachbarn Helmuth und Agnes Nagl. Diese treffe die Reallast der Zaunerrichtung und Zaunerhaltung auf dem gegenständlichen Grundstück, so dass diese auch als Eigentümer des Bauwerkes anzusehen seien.

Zu den Berufungsvorbringen:

Gemäß § 60 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, sind in der Begründung eines Bescheides die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammenzufassen.

Aus der Begründung des angefochtenen Bescheides ergibt sich eindeutig, dass im Zuge des Ermittlungsverfahrens eine bautechnische Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Stützmauer durch den Bauamtsleiter Ing. Hubert Lienbacher am 8. April 1999 erfolgte und im Zuge dieser Überprüfung die Baumängel an der Stützmauer sowie die Gefährdung der benachbarten Grundstücke festgestellt wurden. Ing. Lienbacher ist Vertragsbediensteter des gehobenen technischen Dienstes der Marktgemeinde Bischofshofen und als solcher bautechnischer Amtssachverständiger i.S.d. § 22 Baupolizeigesetz 1997. Die Art und Weise der getroffenen Ermittlungen und die bei Erlassung des angefochtenen Bescheides angestellten Sachverhaltsannahmen sind in der Begründung ausführlich dargelegt, das diesbezügliche Berufungsvorbringen geht ins Leere.

Mit Schreiben vom 22.04.1999, Zahl: 1.451/1999, wurde den nunmehrigen Berufungswerbern Parteiengehör gewährt. Dabei wurde die Sach- und Rechtslage ausführlich dargelegt und den Berufungswerbern zur Kenntnis gebracht. Die Berufungswerber wurden ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sie binnen 14 Tagen Stellung nehmen können. Das Parteiengehör wurde nachweislich (Datum des Rückscheines) am 23.04.1999 zugestellt, eine Stellungnahme wurde nicht eingebracht. Das diesbezügliche Berufungsvorbringen geht daher ins Leere.

Die verfahrensgegenständliche Stützmauer wurde vom Rechtsvorgänger der nunmehrigen Eigentümer, Herrn Heinrich Breitfuß, auf dem Grundstück Nr. 343/25 errichtet. Die allenfalls (zu Lasten der Nachbarn Nagl) bestehende, grundbücherlich sichergestellte Reallast der Zaunerrichtung und Erhaltung vermag an den bestehenden Eigentumsverhältnissen nichts zu ändern. Reallast ist die dinglich wirkende Belastung eines Grundstückes mit der Haftung für bestimmte, in der Regel wiederkehrende Leistungen des belasteten Grundeigentümers. Die Entscheidung darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die verfahrensgegenständliche Stützmauer von der Reallast der Zaunerrichtung und Erhaltung umfasst ist, fällt nicht in die Zuständigkeit der Baubehörde. Der baubehördliche Auftrag hat jedenfalls an den Eigentümer der baulichen Anlage, somit an die Berufungswerber, zu ergehen. Das diesbezügliche Berufungsvorbringen geht daher ins Leere.

Unabhängig vom Berufungsvorbringen wurde im Zuge des Berufungsverfahrens ein weiteres, statisches Gutachten des staatlich befugten und beeideten Zivilingenieur für Bauwesen, Dipl. Ing. Johann Lienbacher, Siezenheimerstr. 41, 5020 Salzburg, vom 08.07.1999, GZ: 186/99, eingeholt. Das Gutachten bestätigt das von Ing. Lienbacher erstellte amtssachverständige Gutachten betreffend der Baumängel an der verfahrensgegenständlichen Stützmauer.

Das genannte Gutachten und die im Berufungsverfahren getroffenen Sachverhaltsermittlungen wurden den Berufungswerbern mit Schreiben vom 14.07.1999, Zl.: 1.451/2/1999 in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis gebracht. Mit Schreiben vom 21.05.1999 (richtig wohl 21.07.1999) teilen die Berufungswerber mit, dass weiterhin die Mangelhaftigkeit des Verfahrens gerügt wird und es sich im gegenständlichen Fall um eine Gartenmauer und nicht um eine Stützmauer handelt. Im übrigen befindet sich die Stützmauer nicht auf dem Grundstück der Einschreiter.

Inhaltlich enthält diese Stellungnahme keine neuen Vorbringen, so dass zu Vermeidung von Wiederholungen auf die bisherigen Ausführungen und Sachverständigengutachten verwiesen wird.

Aufgrund der Anfrage von Herr GV GANTSCHNIGG, warum Berufung eingereicht wurde, erklärt Herr Mag. HINTERSTOISSER, dass der Grund nicht der ist, dass Herr Ing. LIENBACHER als Amtssachverständiger abgelehnt wurde, Herr Ing. LIENBACHER ist Amtssachverständiger der Gemeinde Bischofshofen. Es wurde jedoch ein weiteres unabhängiges staatliches Gutachten eingeholt. Der Eigentümer des Grundstückes hat die baulichen Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Baurechtlich besteht kein Grund für eine Berufung.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge die Berufung von Margit Gruber, Heinrich Breitfuß, und Manfred Breitfuß, alle Gartenweg 14, 5500 Bischofshofen, vertreten durch RA Dr. Reinhard Junghuber, Franz Hinterholzer Kai 2c, 5020 Salzburg vom 21.Mai 1999 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Bischofshofen vom 10. Mai 1999, Zl.: 1.451/1/1999 als unbegründet abweisen.

Die Begründung der Abweisung soll wie im Amtsbericht ausgeführt erfolgen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER übergibt den Vorsitz wieder an Herrn Bgm. ROHRMOSER.

<p>15. Eisschützenverein Mitterberghütten; Unterpachtvertrag Grundstück Nr. .470/1, Liegenschaft EZ 116, Teilfläche Grundstück Nr. 111/1, Liegenschaft EZ 151, je GB 55505; Haidberg (Eisstockbahn Mitterberghütten); Beratung und Beschlussfassung</p>
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Marktgemeinde Bischofshofen ist auf Grund des Pachtvertrages vom 28.04.1999 Pächterin des Grundstückes Nr. .470/1, EZ 116, und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 111/1, EZ 151, je GB 55505 Haidberg (Eisstockbahn Mitterberghütten). Der Pachtvertrag wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 20.04.1999 einstimmig beschlossen und von der Salzburger Landesregierung am 27.05.1999 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der zur Beschlussfassung vorliegende Unterpachtvertrag (Beilage ./A) regelt die weitere Verpachtung der gegenständlichen Grundstücksflächen an den Eisschützenverein Mitterberghütten (ESV).

Die Vertragspunkte des Unterpachtvertrages mit dem ESV Mitterberghütten sind mit jenen des Hauptpachtvertrages zwischen der Marktgemeinde Bischofshofen und der Universale-Bau AG abgestimmt.

Dementsprechend beginnt das Unterpachtverhältnis rückwirkend mit 1. Jänner 1999 und wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet

somit durch Ablauf der Zeit mit 31. Dezember 2013. Dem ESV Mitterberghütten wird das Recht eingeräumt, mittels eingeschriebenen Briefes den Unterpachtvertrag um weitere drei Jahre zu verlängern es sei denn, gravierende Interessen der Marktgemeinde Bischofshofen sprechen dagegen.

Das Unterpachtverhältnis endet auch, wenn das Hauptpachtverhältnis der Marktgemeinde Bischofshofen mit der Universale-Bau AG aufgelöst wird.

Für den Fall, dass das Hauptpachtverhältnis mit der Universale-Bau AG nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert wird, wird dem ESV Mitterberghütten das Vorpachtrecht eingeräumt.

Der Unterpachtzins beträgt ÖS 3,00 und Jahr, das sind somit für 2.600 m² ÖS 7.800,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Unterpachtzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert.

Punkt VIII. des zur Beschlussfassung vorliegenden Vertrages regelt bestimmte Rechte und Pflichten der Unterpächterin. Danach ist der Pachtgegenstand in ordentlichem, gepflegtem und sauberen Zustand zu halten, die Unterverpachtung erfolgt ausschließlich für die Errichtung und den Betrieb der Eisstockbahn Mitterberghütten, Baulichkeiten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Marktgemeinde Bischofshofen neu errichtet werden.

Der ESV Mitterberghütten verpflichtet sich, jede entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit, die nicht unmittelbar mit dem Betrieb der Eisstockbahn in Zusammenhang steht, zu unterlassen.

Die Marktgemeinde Bischofshofen behält sich das Recht vor, an höchstens drei Tagen pro Kalenderjahr entweder selbst oder durch einen von ihr namhaft zu machenden Veranstalter, auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen zu von ihr, oder dem von ihr namhaft zu machenden Veranstalter, festzulegenden Zeiten, Veranstaltungen samt den dazugehörigen gastronomischen Tätigkeiten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu können. Die Vorbereitung und Organisation dieser Veranstaltungen hat in Absprache mit der Unterpächterin zu erfolgen.

Diese vertragliche Regelung soll die Abhaltung des Waldfestes auf den Anlagen der Eisstockbahn Mitterberghütten sicherstellen.

Dem ESV Mitterberghütten ist es untersagt, den Pachtgegenstand weiter unterzuverpachten oder das Benützungsrecht sonst an Dritte zu übertragen.

Nach Beendigung des Unterpachtvertrages gehen die durch den Unterpächter errichtete Baulichkeiten, Einrichtungen und Anlagen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Bischofshofen über.

Die Rückgabe des Pachtgegenstandes erfolgt nach Wahl der Marktgemeinde Bischofshofen entweder in dem Zustand, wie er zu Ende des Pachtvertrages besteht bzw. hat der ESV Mitterberghütten auf seine Kosten die Einbauten, Anlagen und Baulichkeiten zu entfernen.

Die Marktgemeinde Bischofshofen übernimmt hinsichtlich der Kosten der Entfernung der Einbauten, Anlagen und Baulichkeiten auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück die Ausfallhaftung.

Die Frage von Herrn GR ENENGL, ob der ESV diesen Vertrag akzeptiert, wird von Herrn Mag. HINTERSTOISSER bejaht.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge dem Unterpachtvertrag, mit dem Eisschützenverein Mitterberghütten (Beilage ./A) hinsichtlich der Unterverpachtung des Grundstückes Nr. 470/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 116, und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 111/1, vorgetragen ob der Liegenschaft EZ 151, je GB 55505 Haidberg (Eisstockbahn Mitterberghütten), die Zustimmung erteilen.

Das Unterpachtverhältnis beginnt rückwirkend mit 1. Jänner 1999 und wird auf die Dauer von 15 Jahren abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis endet durch Ablauf der Zeit mit 31. Dezember 2013. Dem ESV Mitterberghütten wird das Recht eingeräumt, mittels eingeschriebenen Briefes den Unterpachtvertrag um weitere drei Jahre zu verlängern es sei denn, gravierende Interessen der Marktgemeinde Bischofshofen sprechen dagegen.

Das Unterpachtverhältnis endet auch, wenn das Hauptpachtverhältnis der Marktgemeinde Bischofshofen mit der Universale-Bau AG aufgelöst wird.

Für den Fall, dass das Hauptpachtverhältnis nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer verlängert wird, wird dem ESV Mitterberghütten das Vorpachtrecht eingeräumt.

Der Unterpachtzins beträgt ÖS 3,00 und Jahr, das sind somit für 2.600 m² ÖS 7.800,00 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Unterpachtzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 1996 wertgesichert.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Herr GR PFUNER ist zum Zeitpunkt der Abstimmung aufgrund Befangenheit nicht im Sitzungssaal.

16. Regionalmanagement für den Bezirk Pongau;

1. Beitritt zum Regionalverband Pongau

2. Mitgliedsbeitrag zum Regionalverband Pongau;

Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

1. Beitritt zum Regionalverband Pongau

- Einleitung

Die Gemeindevertretung von Bischofshofen hat in der Sitzung vom 7. Juli 1998 einstimmig beschlossen, dem Gemeindeverband „ÖPNV – Öffentlicher Personennahverkehr Pongau“ beizutreten. Ziel des ÖPNV war die gesamtheitliche

Reorganisation und Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs im Pongau, insbesondere die Schaffung einer finanziellen Grundlage zur Sicherung der Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs in der Region.

Mit gleicher Sitzung wurde die anteilige Kostenübernahme zur Abdeckung des jährlichen Finanzbedarfes des Gemeindeverbandes ÖPNV für zusätzlich bestellte Leistungen im Rahmen des Pongau-Taktes einstimmig beschlossen.

Seit dem Jahre 1997 gibt es bei den Bürgermeistern des Bezirkes Pongau Bestrebungen, die Zusammenarbeit der Gemeinden untereinander zu forcieren. Eingeleitet wurde dies durch das Ziel 5 b Programm der EU, wobei ein für diesen Zweck gegründetes Regionalforum „Pongau-Lammertal“ die Agenden der Ziel 5 b Gemeinden betreut.

Dies Ziel 5 b Programm der EU läuft mit 31.12.1999 aus, die bereits eingeleiteten Aktivitäten (Museumstourismus Pongau, Mobilitätszentrale Pongau, Projekt Sameralm, etc.) laufen mit Unterstützung des Landes Salzburg bis 2.006 (Auslaufphase). Diese Auslaufphase wurde vom Land Salzburg festgesetzt.

In der Bürgermeisterkonferenz vom 9. Juni 1999 wurde schließlich einstimmig der Grundsatzbeschluss gefasst, ein Regionalmanagement für alle Gemeinden des Bezirkes zu initiieren und darüber in den Gemeindevertretungen zu beraten und zu beschließen.

Die Kernaufgaben dieser regionalen Entwicklungsaufgaben sollen Regionalmanagement und Regionalmarketing, Projektentwicklung und Projektmanagement (EU-Strukturpolitik, weitere sektor- und gemeindeübergreifende Regionalprojekte, wie z.B. Pongau-Takt, Entwicklungsleitbild Pongau), Regionalplanung (ROG), Vernetzung regionaler Akteure, Beratung, Moderation und Unterstützung von Projektwerbern bzw. Projektbetreibern und sich ergebende Öffentlichkeitsarbeit sein.

Des weiteren wurde einstimmig beschlossen, keinen neuen Gemeindeverband zu gründen; vielmehr soll der bestehende Gemeindeverband „ÖPNV“ hinsichtlich seiner Aufgaben und Tätigkeiten erweitert werden. Die Statuten des Gemeindeverbandes „ÖPNV“ werden entsprechend adaptiert.

Der Organisationsplan des Regionalverbandes Pongau sieht folgende Finanzierung des Verbandes samt Regionalmanagement vor:

Einnahmen		Ausgaben	
Bundeskanzleramt	ÖS 100.000,- p.A.	Small projekt fund / zur Unterstützung von kleinen regionalen Projekten, Initiativen, Konzepten etc.	ÖS 300.000,-
Land Salzburg	ÖS 800.000,- p.A.	Werbung und PR	ÖS 100.000,-

25 Pongauer Gemeinden ÖS 10,- / Einwohner / Jahr	ÖS 800.000,- p.A.	Büro	ÖS 100.000,-
		Aktionskosten	ÖS 100.000,-
		Regionalmanagement 1Regionalmanager (ganztägig) 1Sekretärin (ganztägig)	ÖS 1,1 Mio. p.A.

Um obige Ziele zu erreichen, ist es erforderlich, zu beschließen,

- dass die Intensivierung der Zusammenarbeit der Pongauer Gemeinden und die Errichtung eines Regionalmanagements für alle Gemeinden des Bezirkes Sankt Johann im Pongau befürwortet wird.
- Dazu soll der Aufgabenbereich des bestehenden Gemeindeverbandes ÖPNV Pongau erweitert werden:
 - * Weitere Umsetzung des Ziel-5b-Programmes
 - * Ausweitung der Aktivitäten auf die Nicht-Ziel-5b-Gemeinden
 - * Gemeindeverband ÖPNV Pongau lt. Statuten vom 31.07.1998
 - * Wirtschaftsstandort Pongau – Forcierung der Betriebsansiedelungen
 - * Regionalplanung nach ROG
 - * Regionale Servicestelle
 - * Öffentlichkeitsarbeit, Information und PR
- Adaptierung der Statuten des Gemeindeverbandes „ÖPNV-Pongau“ einschließlich Umbenennung auf „Regionalverband Pongau“

Von Amts wegen geht der Antrag, den Beschlusstext zum Regionalverband Pongau wie folgt zu ergänzen:

- Mitgliedschaft zum Regionalverband Pongau nur bei Zuschüssen des Landes Salzburg in gleicher Höhe wie der Gemeindeanteil der Pongauer Gemeinden.

Es ergeht daher der Antrag, die Gemeindevertretung möge der in der Anlage 1 angeschlossenen Satzung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Regionalverband Pongau“ ihre Zustimmung mit dem Zusatzvermerk

- Mitgliedschaft zum Regionalverband Pongau nur bei Zuschüssen des Landes Salzburg in gleicher Höhe wie der Gemeindeanteil der Pongauer Gemeinden.

erteilen.

2. Mitgliedsbeitrag zum Regionalverband Pongau

Die Kostentragung des Regionalverbandes „Pongau“ ist wie folgt vorgesehen:

- Landeszuschüsse
- Beiträge der Mitgliedsgemeinden
- Sonderbeiträge oder freiwillige Zuschüsse der Mitgliedsgemeinden
- Vermögenserträge anderer Körperschaften oder Fonds
- Sonstiger Einnahmen

Die Verbandsbeiträge der verbandsangehörigen Gemeinden werden durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Die Höhe der Verbandsbeiträge richtet sich unter Anwendung des arithmetischen Mittels nach den Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden laut Bevölkerungsfortschreibung des Landestatistischen Dienstes des Landes Salzburg.

Die Abdeckung des jährlichen Finanzbedarfes des Gemeindeverbandes „ÖPNV-Pongau“ („Pongau-Takt“) laut Statuten vom 31. Juli 1998 bleiben davon unberührt. Dies betrifft die zusätzlich bestellten Leistungen im Rahmen des Pongau-Taktes.

Zur Erfüllung der im Amtsbericht zum Regionalverband „Pongau“ demonstrativ aufgezählten zusätzlichen Aufgaben wird laut Statuten des Regionalverbandes „Pongau“ der Mitgliedsbeitrag in der Höhe von ÖS 10,- (EUR 0,73) / Einwohner / Jahr basierend auf der jeweils aktuellen Bevölkerungsfortschreibung des Landestatistischen Dienstes des Landes Salzburg festgesetzt.

Es ergeht daher der Amtsantrag, die Gemeindevertretung möge beschließen, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zum Regionalverband Pongau zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben in der Höhe von öS 10,00 (EUR 0,73) / Einwohner / Jahr basierend auf der jeweiligen Bevölkerungsfortschreibung des Landestatistischen Dienstes des Landes Salzburg zu leisten.

Es erfolgt eine kurze Diskussion, an der sich Herr Vzbgm. BARKMANN, Herr GV GANTSCHNIGG, Herr GR Mag. LANZENBERGER, Herr GV SCHWARZENBERGER, Herr GV KUCHLING, Herr Bgm. ROHRMOSER und Herr GR OBINGER beteiligen.

Es entsteht unter den Mandataren die Meinung, dass es bis dato über den Regionalverband Pongau (Satzungen, Geschäftsführer und Mitarbeiter, Aufgaben, Ziele usw.) zu wenig Hintergrundinformation gibt.

Herr Bgm. ROHRMOSER schlägt daher vor, dass vor einer Beschlussfassung Gespräche mit den Fraktionsobmännern geführt werden sollen.

Der Vorsitzende ersucht um Abstimmung über den Amtsantrag.

Der Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Herr GV SCHWARZENBERGER stellt daraufhin den Antrag, den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Der Vorsitzende ersucht um Abstimmung.

Der Antrag, den Tagesordnungspunkt abzusetzen, wird einstimmig angenommen.

17. Getränkesteuer; Festlegung einer besonderen Zielsetzung durch Verordnung der Gemeinde; Beratung und Beschlussfassung

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Gemäß dem Schreiben des Salzburger Gemeindeverbandes vom 20. August 1999, in Bezug auf die vom Vorstand des Salzburger Gemeindeverbandes eigens zum Thema „Getränkesteuer“ durchgeführten Sitzung am 19. August 1999 in der einstimmig beschlossen wurde, die Salzburger Gemeinden aufzufordern, die Verordnungen über die Einhebung der Getränkesteuer zu ergänzen, kann folgendes festgestellt werden:

Die Bemühungen der österreichischen Gemeinden um die Erhaltung der Getränkesteuer als eine der wichtigsten finanziellen Säulen der Haushalte, sind nunmehr in eine entscheidende Phase getreten. Unbeschadet tausender Petitionen aus den österreichischen Gemeinden und des massiven Drucks von Gemeindebund und Städtebund konnten sich die Verantwortlichen auf Bundesebene nicht mehr rechtzeitig vor der Nationalratswahl zur Setzung der zur Verhinderung von Rückzahlung bzw. Beibehaltung der Getränkesteuer erforderlichen Maßnahmen durchringen. Aufgrund dieses Umstandes sind nun die Länder und Gemeinden selbst gefordert, die vom Generalanwalt im Verfahren vor dem EuGH geforderte „besondere Zielsetzung“ für die Getränkesteuer in Österreich sowie die Verhinderung von ungerechtfertigten Rückzahlungen sicherzustellen.

Letzteres soll durch eine Novelle zur Salzburger Landesabgabenordnung erfolgen, die Anfang August in Begutachtung gegangen ist. Die Salzburger Landesregierung steht geschlossen hinter der Verankerung eines sogenannten „Bereicherungsverbot“ und hat mehrfach bekundet, die Gemeinden in dieser Frage nicht im Stich zu lassen.

Zur „besonderen Zielsetzung“ der Getränkesteuer wurde von der Republik Österreich in dem Verfahren vor dem EuGH darauf hingewiesen, dass die Getränkesteuer in der Praxis stets eine besondere Zielsetzung aufgewiesen habe, jedoch bemängelt der italienische Generalanwalt, dass diese nirgends festgelegt sei. Unmittelbar durch den Landesgesetzgeber kann aber eine solche Zweckbindung von gemeindeeigenen Abgaben in Hinblick auf die Gemeindeautonomie nicht erfolgen. Eine solche Zweckbindung kann aber durch die Gemeinde selbst im Sinne der bisher ohnehin gehandhabten Praxis über die Verwendung der Getränkesteuer im Rahmen ihrer Entscheidungsautonomie auch ohne bundes- oder landesgesetzliche Grundlage festgeschrieben werden.

Aus diesem Grund sollte die Marktgemeinde Bischofshofen entsprechend dem in der Anlage beigefügtem Verordnungsmuster eine besondere Zweckwidmung für die Erträge aus der Getränkesteuer beschließen. Es ist allerdings darauf zu achten, dass

die hierfür auch in Zukunft zu tätigen Ausgaben die entsprechenden Einnahmen an Getränkesteuer erreichen bzw. übersteigen.

Um dann einen Zusammenhang zwischen den Einnahmen aus der Getränkesteuer und den beschlossenen Zielsetzungen herzustellen, ist eine Zweckwidmung (für das Jahr 1999 nachträglich) im Voranschlag und in den Rechnungsabschluss aufzunehmen, die in einer Beilage zum Voranschlag gemäß § 13 Abs. 4 Zif. 4 Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 39/1998 idgF zu erläutern ist.

Herr GV KUCHLING ist der Meinung, dass es Aufgabe der Gemeinde ist, dem Bürger entgegenzukommen, er findet dies zu teuer und wird dazu nicht seine Zustimmung geben.

Herr Vzbgm. BARKMANN gibt zu Bedenken, dass die Getränkesteuer eine sehr wichtige Einnahme für die Gemeinde ist. Er weist darauf hin, dass bei der Senkung der Getränkesteuer bei den "Heißgetränken" kein Konsument gemerkt hat, dass der Wirt steuerlich weniger belastet worden ist. Diese Steuer zahlen nicht die Wirte, sondern wir als Konsumenten. Herr Vzbgm. BARKMANN äußert jedoch sein Bedenken, wenn dies zu allgemein gefasst ist, dass es wiederum keine Zweckwidmung ist.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, ob jedes Jahr ein neuer Beschluss gefasst werden muss.

Herr Mag. HINTERSTOISSER erklärt, dass er nicht beurteilen kann, ob die Zweckwidmung, wie sie in dieser Form vorgeschlagen wird, ausreicht. Zur Anfrage von Herrn GV GANTSCHNIGG erklärt Herr Mag. HINTERSTOISSER, dass dies eine Verordnung der Gemeinde ist so lange gilt, bis die Verordnung abgeändert oder aufgehoben wird.

Herr GV GR Mag. LANZENBERGER hält den Antrag für sinnvoll.

Herr GR OBINGER stellt die Frage, ob es der Gemeinde möglich wäre, zu sagen, dass für sie nur 2 Zweckwidmungspunkte relevant sind.

Herr Bgm. ROHRMOSER bejaht dies.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bischofshofen möge beraten und entsprechend dem in der Anlage beigefügtem Verordnungsmuster eine besondere Zweckwidmung für die Erträge aus der Getränkesteuer beschließen. Weiters ist eine Zweckwidmung (für das Jahr 1999 nachträglich) im Voranschlag und in den Rechnungsabschluss aufzunehmen, die in einer Beilage zum Voranschlag gemäß § 13 Abs. 4 Zif. 4 Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 39/1998 idgF zu erläutern ist.

Für den Antrag stimmen 23 Mandatare (12 SPÖ, 10 ÖVP, 1 UBB), gegen den Antrag stimmt 1 Mandatar (FPÖ - GV KUCHLING).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

18. Betriebskostennachzahlung für 1998 an die GSWB; Objekt Gasteiner Straße 30; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Seit dem Jahre 1991 wurden lt. jeweiligem Beschluss der Gemeindevertretung (in Steuern, Abgaben, Gebühren integriert) für die Seniorenwohnungen (Gasteiner Straße 30) von den Bewohnern je nach Wohnungsgröße ein individueller Tagessatz eingehoben. So betragen beispielsweise die diesbezüglichen Einnahmen im Rechnungsjahr 1997 für eine Gesamtwohnnutzfläche von 443,53 m² insgesamt ATS 429.485,30. Aus finanztechnischen Gründen erfolgte keine Trennung in Miet-, Erhaltungs- und Betriebskosten.

Mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.2.1998 wurde die Zustimmung erteilt, mit der Gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft mbH - im folgenden GSWB genannt - hinsichtlich der Verwaltung des Seniorenwohnhauses Gasteiner Straße 30 (ehem. „Mischitz-Haus) mit Wirkung vom 1.1.1998 einen Verwaltungsvertrag abzuschließen. Im Vorfeld der Beratungen und Verhandlungen wurde von der Marktgemeinde Bischofshofen die Vorgabe an die GSWB gestellt, dass für die einzelnen Mieter keine Mieterhöhung eintreten darf, eher sollten die Mieten gesenkt werden.

Die von der GSWB erstellte Kalkulation ab 1.1.1998 - wie nachstehend angeführt - wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 11.12.1997 zustimmend zur Kenntnis genommen.

	<u>mtl./m²</u>	<u>Gesamtobjekt</u>
<u>(jährl./443,53 m²)</u>		
„Miete“ für Schuldendienst	53,50	284.746,20
Erhaltungsbeitrag	7,50	39.917,64
Betriebskosten	18,00	95.802,48
<u>Verwaltungskostenbeitrag</u>	<u>2,73</u>	<u>14.530,04</u>
Nettomiete	81,73	434.996,36
+ 10 % MWSt.	8,17	43.499,63
Brutto	89,90	478.495,99

Im Zuge der geführten Gespräche wurde von der GSWB von vornherein klargestellt, dass mit der Einhebung von 18,00/m² an Betriebskosten nicht das Auslangen gefunden werden kann, zumal ab 1.1.1998 die Kosten für die Hausbesorgerin (SCHÖNBERGER Petra → ATS 80.538,89 für 1998) anfallen. Angemerkt wird dazu, dass vor 1998 zum Großteil die Hausbesorgerarbeiten vom Hausmeister des Seniorenwohnheimes miterledigt wurden. In diesem Zusammenhang wurde von der Marktgemeinde Bischofshofen (ehem. Bgm. Ing. HASELSTEINER) mündlich

zugesichert, dass die Betriebskostenabgänge von der Gemeinde übernommen werden.

In der nunmehr von der GSWB erstellten Betriebskostenabrechnung 1998 sind

insgesamt Nettoausgaben von ausgewiesen.	ATS	159.185,09
Demgegenüber stehen Betriebskosteneinnahmen (netto)	ATS	95.802,36
Zinsengutschrift	<u>ATS</u>	<u>181,96</u>

ergibt eine Betriebskostennachzahlung für 1998 von (netto) ATS 63.200,77

Herr GV KUCHLING weist darauf hin, dass die Hausbesorgersituation geklärt werden soll.

Herr GV GANTSCHNIGG spricht sich dafür aus, den Punkt b) des Amtsantrages noch einmal zu überdenken und dies eventuell jährlich zu beschließen.

Herr Bgm. ROHRMOSER weist darauf hin, dass die Kosten jährlich geprüft werden. Dies wird auch vom Kassenleiter Herrn SCHÜTTER bestätigt.

Nachdem keine weitere Wortmeldung erfolgt, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Gemeindevertretung möge beschließen,

- a) den feststehenden Betriebskostenabgang 1998 von netto ATS 63.200,77
- b) die sich aus der jeweiligen Betriebskostenabrechnung der GSWB ergebenden Betriebskostenabgänge der kommenden Jahre

betreffend das Objekt Gasteiner Straße 30 aus „ORDENTLICHEN HAUSHALTSMITTELN“ (1/846/700) an die GSWB zu leisten.

Für den Antrag stimmen 23 Mandatäre (12 SPÖ, 10 ÖVP, 1 FPÖ), der Stimme enthält sich ein Mandatar (UBB - GV GANTSCHNIGG).

Der Antrag ist damit mehrheitlich angenommen.

19. Vorgangsweise der Rückverrechnung von Wasser- bzw. Kanalgebühren bei nachgewiesenem, unverschuldetem Rohrbruch; Beratung und Beschlussfassung
--

Der Vorsitzende ersucht Herrn Mag. HINTERSTOISSER um einen kurzen Bericht.

Herr Mag. HINTERSTOISSER berichtet sinngemäß des Amtsberichtes, der wie folgt lautet:

Die Vorschreibung der Wasser- und Kanalgebühren erfolgt aufgrund des Wasserverbrauches des Vorjahres und wird nach der einmal jährlich durchgeführten Ablesung des Wasserzählers durch den Wassermeister nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch mit der 4. Quartalsvorschreibung abgerechnet.

Nachdem diese 4. Quartalsvorschreibung in einigen Fällen große Nachforderungen aufweist, kommt es zu Reklamationen der betroffenen Gemeindebürger. Nach nochmaligem Ablesen des Wasserzählers bzw. Überprüfung der Leitungen usw. durch den Wassermeister wird meistens ein schon länger andauernder Rohrbruch festgestellt.

Auf die Anfrage von Herrn GV HABE, was geschieht, wenn jemand eine diesbezügliche Versicherung hat, die den Schaden deckt, erklärt Herr Mag. HINTERSTOISSER, dass die Gebühren, die aus dem Wasserbezug erfolgen, ist versicherungsrechtlich nicht abgedeckt. Der Bezug des Wassers ist kein Schaden.

Um die dadurch anfallende Verwaltungsarbeit in solchen Fällen zu verkürzen stellt der Vorsitzende den Antrag, Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Bischofshofen möge beraten und beschließen, bei nachgewiesenem , unverschuldetem Rohrbruch (Bestätigung durch eine Installationsfirma) als Bemessungsgrundlage für die Gesamtvorschreibung der Wasser- und Kanalgebühren den durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

20. Allfälliges

Herr Bgm. ROHRMOSER ersucht um Wortmeldungen.

Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER lädt die Mitglieder der Gemeindevertretung zum Pensionistenausflug ein, der am 20. und 21. Oktober 1999 stattfindet. Ausflugsziel ist die bayrische Ramsau.

Weiters berichtet Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER, dass Herr Arch. Moosbrucker angeboten hat, in der nächsten Gemeindevertretungssitzung über den aktuellen Stand "Karolinenhof" zu berichten.

Außerdem ersucht er Herrn SCHÜTTER den jährlichen Betrag zu nennen, der durch die Getränkesteuer eingenommen wird.

Herr SCHÜTTER antwortet 6 Mio. Schillinge.

Weiters stellt Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER die Frage, wann die Molkereiunterführung fertiggestellt wird.

Herr Ing. LIENBACHER antwortet, mit Ende des Jahres.

Herr GR PFUNER berichtet, dass einige Anfragen an ihn gerichtet worden sind, ob es möglich ist, die Randsteinkante des Gehsteige bei der Fa. Wittmann abzurunden.

Herr GV PICHLER weist auf die prekäre Bettensituation im Seniorenheim hin. Momentan würden 20 Betten benötigt, es wird jedoch frühestens in einem Jahr ein Bett frei werden.

Er ersucht von Seiten des Amtes tätig zu werden und die Landesregierung in Kenntnis zu setzen, dass wenigstens ein Gutachten erstellt wird, ob ein Neubau möglich ist.

Herr GV Ing. BERGMÜLLER muss mit Bedauern feststellen, dass die Grünfläche bei der Volksschule Markt immer noch als Parkfläche genützt wird. Er erhielt vor einiger Zeit die Auskunft, dass dies ab dem Schuljahr 1999/2000 abgeschafft wird. Er ersucht Herrn Bgm. ROHRMOSER diesbezüglich tätig zu werden.

Herr Vzbgm. BARKMANN beanstandet ebenfalls diese Parkplatzsituation. Außerdem ersucht er nochmals die Zufahrtsmöglichkeit für Einsatzfahrzeuge und Parkplatzsituation im Bereich Bodyland abzuklären und zu prüfen und in der nächsten Sitzung darüber Auskunft zu geben.

Außerdem möchte Herr Vzbgm. BARKMANN wissen, wie viele Parkplätze bei der Pfarre (Pfarrkindergarten) vorgeschrieben wurden.

Bezüglich Adeje-Park weist Herr Vzbgm. BARKMANN darauf hin, dass er ein Schreiben von Herrn Komm. Rat Pamminger erhalten hat, mit dem Hinweis auf seine Probleme betreffend Abstellräume im Pavillon, welche derzeit von Fremdenverkehrsverband und für den Bauernmarkt genutzt werden. Hier ersucht er um Klärung über Benützung bzw. Kosten.

Herr Bgm. ROHRMOSER erklärt, dass bisher kein Vertrag, weder für Fremdenverkehrsverband noch für den Bauernmarkt, besteht. Wenn es sein muss, wird ein Vertrag abgeschlossen.

Betreffend außerordentliche Wanderwegsanierung, Brücken- und Stegsanierung des Wanderweges von Haidberg nach Mühlbach, erklärt Herr Vzbgm. BARKMANN, dass Herr Pamminger die Marktgemeinde Bischofshofen um eine Kostenbeteiligung in Höhe von ÖS 13.200,00 bittet, der Tourismusverband bezahlt 8.800,00 ; diese Kostenaufteilung entspricht einem Verhältnis 60 : 40.

Herr Bgm. ROHRMOSER weist darauf hin, dass es bezüglich Wanderwegsanierung ein Abkommen, welches auch Herr Pamminger unterschrieben hat, gibt. In diesem Fall wird von

Seiten der Gemeinde nichts bezahlt, da lt. Vereinbarung innerhalb der Ortstafel die Gemeinde zahlt und außerhalb der FVV. Die 60 : 40 Regelung gibt es nicht mehr.

Herr Vzbgm. BARKMANN äußert im Namen der gesamten SPÖ-Fraktion die Bitte, jedem Gemeindevertreter jedes Sitzungsprotokoll in Ablichtung zur Verfügung gestellt wird.

Herr Bgm. ROHRMOSER sichert zu, dass in Zukunft jeder Gemeindevertreter alle Sitzungsprotokolle erhalten wird.

Herr GV GANTSCHNIGG stellt die Frage, wie weit das Projekt Forstgründe ist, in dem es um 30 Altersheimbetten geht.

Herr Vzbgm. WERAN-RIEGER erklärt, dass die Diakonie Verhandlungen mit dem Sozialreferenten des Landes führt. Es ist geplant 30 Seniorenwohnheimbetten auf diesem Areal zu errichten. Wenn die Förderung in Ordnung geht, wird wenig dagegen sprechen.

Außerdem weist Herr GV GANTSCHNIGG darauf hin, dass bei der Fa. Lidl (auf Gemeindegrund) ein großer Container steht, welcher dort nicht gut platziert ist. Er ersucht diesen zu entfernen oder anderswo abzustellen.

Weiters stellt Herr GV GANTSCHNIGG die Frage, wie die Einnahmen bzw. Ertragsanteile für die Gemeinde momentan aussehen.

Herr MARKL erklärt, dass die Summe derzeit mit dem Voranschlag übereinstimmt.

Frau GV LACKNER ersucht um Aufstellung einer Fahrverbotstafel - ausgenommen Anrainer - zur Gaisberggasse. Dort war einmal eine Tafel angebracht.

Herr GR Mag. LANZENBERGER stellt die Frage, warum das Essen auf Rädern derzeit am Limit ist. Weiters betont er, dass eine Schaffung von Seniorenbetten im vorgesehenen Bereich äußerst wünschenswert wäre. Hier müsste das Projekt jedoch neu vorgestellt werden.

Herr GV PICHLER erklärt, dass es derzeit 40 Essen auszuliefern gibt. Das "Essen auf Räder" ist derzeit sowohl im Personalbereich, in der Kapazität der Küche, als auch bei der Auslieferung am Limit. Es gibt zwar eine Alternative mit dem Roten Kreuz, welche Tiefkühlkost anbietet und diese mittels Mikrowellenherd wärmt. Er findet diese Lösung jedoch für ältere Menschen nicht ideal.

Herr GV SCHWARZENBERGER schlägt vor, eine Ausschreibung für "Essen auf Räder" zu machen. Weiters regt er an, eine mobile Radarstation anzumieten. Er hält dies für eine sinnvolle Aktion.

Herr GV SCHREMPF erklärt, dass er Gespräche mit Herrn Dukat geführt hat, das Projekt Forstgründe wird, wenn es soweit ist, der Gemeinde vorgestellt.

Frau GV FLEISSNER ersucht, mit der Fa. LUTZ Gespräche zu führen, um die Beleuchtung in der Nacht abzuschalten, es hat bereits einige Beschwerden gegeben.

Außerdem erging von Seiten der Fa. Steinmetz Moser eine Anfrage, ob geplant ist, bei der Nordeinfahrt Bischofshofen Verkehrsinseln zu errichten.

Bezüglich Beleuchtung Fa. LUTZ erklärt Herr Ing. Lienbacher, dass mit dem Geschäftsführer Gespräche geführt wurden, damit die Beleuchtung ab 22.00 Uhr abgeschaltet wird.

Herr GV WINDBICHLER weist darauf hin, dass die Banden des Hartplatzes im Freizeigelände gestrichen bzw. eingelassen werden sollten.

Herr GV GANTSCHNIGG regt an "Essen auf Räder" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Sozialausschusses zu setzen.

Frau GR SALLER schlägt vor, diesbezüglich Gespräche mit dem Hilfswerk zu führen.

Herr Bgm. ROHRMOSER stellt die Frage, ob es notwendig ist, jedem Mandatar Unterlagen für die bevorstehende Budgeterstellung zukommen zu lassen. Er ersucht die Fraktionen, um Mitteilung, wie viele Exemplare pro Fraktion benötigt wird. Die SPÖ-Fraktion findet ihr Auslangen mit 5 Exemplaren, die ÖVP mit 3 und die UBB mit 1 Exemplar.

Er erhielt ein Dankschreiben betreffend der Aktion "Mienenopfer 1999" aus dem ehem. Jugoslawien für die Bewirtung am 18. Juni im Seniorenheim bei ihrer Durchreise.

Weiters bringt Herr Bgm. ROHRMOSER das Schreiben des Amtes der Salzburger Landesregierung betreffend Aufsichtsbeschwerde; Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.1999, den anwesenden Mitgliedern zur Kenntnis.

Außerdem hat Herr Bgm. ROHRMOSER ein Schreiben von der BSO (Bundes-Sportorganisation) bezüglich 29. Nationalen Fit-Lauf und Fit-Marsch am 26. Oktober erhalten. Sollte jemand Interesse haben, das Schreiben liegt in seinem Büro auf.

Zuletzt weist Herr Bgm. ROHRMOSER darauf hin, dass am Montag, den 20. Sept. 1999 eine Verhandlung betreffend der Klage Huber : Gemeinde Bischofshofen in Salzburg stattfand. Es ging dabei um Honorare Umbau Volksschule Neue Heimat - Sonderschule.

Herr Vzbgm. BARKMANN weist darauf hin, dass die SPÖ-Fraktion bezüglich der Aufsichtsbeschwerde, Beschluss der Gemeindevertretung vom 01.06.1999, weiterhin einen anderen Standpunkt vertritt. Das Schreiben der Landesregierung wird in dieser Form nicht akzeptiert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 21.30 Uhr.

Bischofshofen, am 21.09.1999

g.g.g.

Der Bürgermeister (ROHRMOSEK Jakob)

Für die SPÖ-Fraktion (Vzbgm. BARKMANN Rudolf)

Für die ÖVP-Fraktion (GR Mag. LANZENBERGER Rudolf)

Für die FPÖ-Fraktion (GV KUCHLING Wolfgang)

Für die UBB-Fraktion (GV GANTSCHNIGG Johann)

SchriKtfführer (AL Mag. HINTERSTOISSER Peter, VB SCHWEINZER Claudia)